

Bundesrichtlinien Bundessatzung Schiedsordnung

Beschlossen auf der ordentlichen digitalen Bundeskonferenz
des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V. am 08. Dezember 2023.

**Wir helfen
hier und jetzt.**

Bundesrichtlinien

Präambel	6		
I. Grundsätze	6		
II. Aufgaben	6		
1. Regionale Aufgaben			
2. Überregionale Aufgaben			
III. Aufbau	9		
1. Organisationsstufen			
2. Regionale Gliederungen			
3. Landesverbände			
4. Bundesverband			
IV. Mitglieder	10		
1. Natürliche Personen			
2. Mitgliedsverbände			
3. Korporative Mitglieder			
V. Versammlungen, Konferenzen, Ausschüsse	11		
1. Willensbildungsorgane			
2. Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen			
3. Landeskongresse			
4. Bundeskongress			
5. Landesausschüsse			
6. Bundesausschuss			
7. Delegierte			
8. Rechte übergeordneter Organisationsstufen			
VI. Vorstände	16		
1. Strategische Führung und Aufsicht			
2. Aufgaben			
3. Zusammensetzung			
4. Vertretung			
5. Amtszeit			
6. Landesverbandsregelungen			
VII. Geschäftsführungen	18		
1. Operative Gesamtleitung			
2. Berichts- und Vorlagepflichten			
3. Personal			
4. Rechtsstellung			
5. Amtsdauer			
6. Landesverbandsregelungen			
VIII. Kontrollkommissionen	19		
1. Aufgaben			
2. Verhältnis der Kontrollkommissionen zu Revision und Aufsicht			
3. Rechte			
4. Prüfungsbericht			
5. Zusammensetzung			
IX. Ehrenkodex	21		
1. Unvereinbare Tätigkeiten			
2. Unvereinbarkeit von ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeit			
3. Einschränkungen für hauptamtliche Mitarbeiter			
4. Befangenheit bei der Beschlussfassung			
5. Beschränkungen bei Geschäftsbeziehungen			
6. Aufwändungsersatz			
IXa. Regelkonformes Handeln aller Gliederungen und Gesellschaften des ASB (Compliance), Ausschüsse	22		
1. Zweck von Compliance			
2. Einführung eines Compliance-Management-Systems			
3. Ablauf des Compliance-Management-Systems			
4. Kompetenz des Bundesausschusses zur Festlegung eines Mindestinhalts des Compliance-Management-Systems			
5. Möglichkeit der Präzisierung und Erweiterung des Verhaltenskodex durch jeweils zuständige Gremien			
X. Finanzen und Kontrolle	23		
1. Planung und Rechnungslegung			
2. Verwendung der Mittel			
3. Risikomanagement			
4. Pflichten gegenüber übergeordneten Organisationsstufen			
5. Regelungen der Ausschüsse			
XI. Gesellschaften	24		
1. Gesellschaftsgründung			
2. ASB-Gesellschaften			
3. Geltung der Richtlinien und Satzungen			
4. Sonstige Gesellschaftsbeteiligungen			
5. Korporative Mitgliedschaft von ASB-Gesellschaften			
XII. Aufbringung der finanziellen Mittel	25		
XIII. Arbeiter-Samariter-Jugend	26		
XIV. Namensführung	26		
XV. Aufsicht	26		
XVI. Ordnungsmaßnahmen	26		
1. Pflichtverletzungen			
2. Vereinsordnungsmittel			
3. Zuständigkeit			
4. Verfahren			
5. Anrufung des Schiedsgerichts			
XVII. Schiedsgericht	27		
1. Zuständigkeit			
2. Aufgaben			
3. Zusammensetzung			
4. Kosten des Verfahrens			
XVIII. Übergangsregelungen	28		

Präambel

Für die Arbeit des Bundesverbandes, der Landesverbände und der regionalen Gliederungen sind diese Richtlinien, die Beschlüsse der Konferenzen und Ausschüsse von Bundesverband und den jeweils zuständigen Landesverbänden und ihre Satzungen maßgebend. Die Satzungen müssen diesen Richtlinien entsprechen.

I. Grundsätze

1. Das Handeln der Menschen im Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) richtet sich nach dem Leitbild der Organisation.
2. Der ASB ist eine freiwillige Hilfsorganisation und ein Wohlfahrtsverband – unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden. Sein Ursprung und seine Geschichte ist mit der Deutschen Arbeiterbewegung eng verbunden. Er bekennt sich zum freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
3. Nach seinem Selbstverständnis ist der ASB ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die anderen Menschen helfen wollen. Auf diesen Grundlagen beruht ein vielfältiges Angebot, das sich am Hilfebedarf und an den Bedürfnissen der Menschen orientiert. Er bietet seine Hilfe allen Menschen an, unabhängig von Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung, sexueller Orientierung und sozialer Herkunft.
4. Der ASB verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Seine Dienstleistungen erbringt der ASB unter Einhaltung von Qualitätsstandards, die er ständig weiterentwickelt. Der ASB passt seine Hilfeleistungen fortlaufend den sozial- und gesundheitspolitischen Problemlagen an.
6. Der ASB kann seine Aufgaben nur verwirklichen, wenn er verantwortungsbewusste und motivierte freiwillig Engagierte sowie hauptamtlich Mitarbeitende für sich gewinnt. Er gewährt ihnen die geeigneten Rahmenbedingungen und den nötigen Gestaltungsspielraum.
7. Einen wesentlichen Beitrag zur Hilfeerbringung leisten seine Mitglieder. Ihnen gibt die demokratische Struktur der Mitgliederorganisation die Möglichkeit, über Grundfragen zu entscheiden. Dabei hat das freiwillige Engagement, das auch die ehrenamtliche Mitwirkung in Gremien umfasst, eine besondere Bedeutung. Der ASB setzt sich für Strukturen ein, die den Stellenwert unentgeltlicher Bürgerarbeit in der Gesellschaft stärken. Ein wichtiger Bestandteil ist hierbei auch die Förderung junger Menschen und ihre Heranführung an den ASB.
8. Die Dienstleistungen des ASB sollen den Menschen zugutekommen. Dieses Ziel bestimmt seine Regeln und Strukturen. Wesentliche Elemente sind die Rahmenvorgaben zur wirtschaftlichen Transparenz und die Selbstverpflichtung zur Einhaltung eines Ehrenkodex.
9. Die föderale Struktur ermöglicht es dem ASB, seine Aufgaben dort zu erfüllen, wo seine Hilfe gebraucht wird. Sie führt zu Flexibilität in der Gestaltung der Hilfe, die die Gliederungen eigenverantwortlich unter Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes erbringen. Die innerverbandliche Zusammenarbeit schafft Synergien und stärkt den Zusammenhalt.
10. Der ASB unterstützt die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den freien Verbänden. In gemeinsamer Verantwortung für die sozialen Belange sollen die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Verbände gewahrt bleiben.

Sie arbeiten gleichwertig und vertrauensvoll zusammen. Dabei tritt der ASB für die Gleichstellung aller Geschlechter und ein wertschätzendes Umfeld für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden – unabhängig von Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung, sexueller Orientierung und sozialer Herkunft der Mitarbeitenden – ein.

II. Aufgaben

Die Aufgabengebiete des ASB sind die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, die Wohlfahrtspflege, das Gesundheitswesen und die Jugend- und Familienhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen.

1. Regionale Aufgaben

- 1.1. Die regionalen Gliederungen und auch die Landesverbände in den Stadtstaaten führen in ihrem Wirkungsbereich die Dienstleistungsaufgaben des ASB durch. Diese Aufgaben können auch auf Gesellschaften übertragen werden. Kooperationen zur Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen zwischen allen Ebenen sind erwünscht.
- 1.2. Zu den Aufgaben des ASB in der Region gehören insbesondere:
 - 1.2.1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung,
 - 1.2.2. Förderung des freiwilligen Engagements,
 - 1.2.3. Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen, Sanitätsdienst und Bevölkerungsschutz,
 - 1.2.4. Breitenausbildung einschließlich Planung, Durchführung von Lehrgängen, Betrieb von Ausbildungseinrichtungen und Fachschulen,
 - 1.2.5. die Mitwirkung bei Mitgliederwerbemaßnahmen, die durch den Bundesverband gemäß Ziff. 2.4.3 dieses Abschnitts durchgeführt werden,
 - 1.2.6. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären sozialen Diensten und Einrichtungen,
 - 1.2.7. Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - 1.2.8. Übernahme von ambulanten, teilstationären und stationären Aufgaben im Gesundheitswesen,
 - 1.2.9. Durchführung der Breitenausbildung im Schwimmen und Rettungsschwimmen sowie Schwimmsport,
 - 1.2.10. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB, vor allem auf dem Gebiet der Ersten Hilfe der Bevölkerung,
 - 1.2.11. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems in Abstimmung

mit den Landesverbänden und dem Bundesverband,

- 1.2.12. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des ASB, auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden,
- 1.2.13. Öffentlichkeitsarbeit,
- 1.2.14. Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe des ASB in Abstimmung mit dem Bundesverband,
- 1.2.15. Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfe in inhaltlicher und methodischer Hinsicht,
- 1.2.16. Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe,
- 1.2.17. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden durch regelmäßige Beratung und Abstimmung,
- 1.2.18. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern, vor allem auf dem Gebiet der Pflegeberatung der Bevölkerung,
- 1.2.19. Mitwirkung in der Sozialplanung,
- 1.2.20. Vertretung und Repräsentation des ASB auf kommunalpolitischer Ebene.

2. Überregionale Aufgaben

- 2.1. Zu den Aufgaben der Landesverbände gehören solche mit landesweitem Bezug, zu den Aufgaben des Bundesverbandes solche mit bundesweitem oder internationalem Bezug.
- 2.2. Überregionale Aufgaben sind insbesondere:
 - 2.2.1. Förderung, Beratung, Koordination, Anleitung und Information zur Unterstützung der Dienstleistungserbringung der regionalen Gliederungen und ihrer Gesellschaften,
 - 2.2.2. Förderung der Neugründung von regionalen Gliederungen und Gesellschaften,
 - 2.2.3. Erschließung neuer Aufgabenbereiche in inhaltlicher oder regionaler Hinsicht und die

- damit verbundene zeitlich und inhaltlich begrenzte Übernahme operativer Aufgaben,
- 2.2.4. temporäre Übernahme von Dienstleistungsaufgaben auf Wunsch regionaler Gliederungen,
- 2.2.5. Beteiligung an überregionalen Kooperationsformen im Einvernehmen mit den teilnehmenden Gliederungen,
- 2.2.6. Förderung des freiwilligen Engagements,
- 2.2.7. Durchführung der Breitenausbildung im Schwimmen und Rettungsschwimmen sowie Schwimmsport,
- 2.2.8. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB,
- 2.2.9. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems gemeinsam mit den Gliederungen,
- 2.2.10. Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden,
- 2.2.11. Öffentlichkeitsarbeit,
- 2.2.12. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden sowie mit Spitzenverbänden im Sozial- und Gesundheitswesen,
- 2.2.13. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern,
- 2.2.14. Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften und Vereinigungen,
- 2.2.15. Stellungnahme zu sozial-, gesundheits- und gesellschaftspolitischen Angelegenheiten,
- 2.2.16. Ausführung der von den Konferenzen zugewiesenen Aufgaben.
- 2.3. Der Bundesverband achtet die Autonomie der Landesverbände, soweit Institutionen, Gremien und Verbände der Länder betroffen sind. Hier wird der Bundesverband nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Landesverband tätig. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip.
- 2.4. Der Bundesverband führt neben den vorbeschriebenen Aufgaben weitere überregionale Aufgaben durch, insbesondere:
- 2.4.1. Entwicklung von Grundsätzen und Rahmenvorgaben zur Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes,
- 2.4.2. Entscheidung über ein bundesweit einheitliches ASB-Qualitätsmanagementsystem,
- 2.4.3. bundesweite Betreuung und Information der Mitglieder und bundesweite Mitgliederwerbemaßnahmen in Abstimmung mit den Landesverbänden,
- 2.4.4. bundesweite Spendenwerbemaßnahmen in Abstimmung mit den Spendenwerbemaßnahmen der regionalen Gliederungen und Landesverbände, die auch dazu dienen können, Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch ASB-Gliederungen zu beschaffen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden,
- 2.4.5. politische Vertretung und Repräsentation bei Parlament und Bundesregierung sowie auf europäischer und internationaler Ebene,
- 2.4.6. Zusammenarbeit mit internationalen Nichtregierungsorganisationen, Gesellschaften und europäischen Verbänden,
- 2.4.7. Durchführung von Projekten im Ausland, insbesondere der
- humanitären Hilfe,
 - Entwicklungszusammenarbeit,
 - Mithilfe beim Aufbau von neuen Gesundheits- und Sozialstrukturen,
 - Strukturhilfe beim Aufbau von Partnerorganisationen unter Einbeziehung der regionalen Gliederungen und Landesverbände auf deren Wunsch,
- 2.4.8. Beschaffung von Mitteln für ausländische Gesellschaften zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieser Richtlinien (insbesondere humanitäre Hilfe, Strukturhilfe, Entwicklungszusammenarbeit) im Ausland,

2.4.9. Koordinierung und Durchführung von Rückholungen aus dem Ausland,

2.4.10. Koordinierung von Hilfsmaßnahmen des ASB bei Notfällen und Katastrophen im Inland, an denen Gliederungen aus mehr als einem Landesverband beteiligt sind.

III. Aufbau

1. Organisationsstufen

Der ASB gliedert sich in drei Organisationsstufen: regionale Gliederungen (Orts-, Kreis- und Regionalverbände), Landesverbände und Bundesverband. Auf jeder Organisationsstufe werden in der Regel die politischen Gebietsgrenzen eingehalten, damit Handlungsfähigkeit gegenüber den örtlichen und überörtlichen Sozialleistungs- und Kostenträgern sowie den politischen Entscheidungsträgern besteht.

2. Regionale Gliederungen

2.1. Basisorganisationen des ASB sind die regionalen Gliederungen. Der Wirkungsbereich eines Ortsverbandes umfasst in der Regel das Gebiet einer Gemeinde. Der Wirkungsbereich eines Kreisverbandes umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Der Wirkungsbereich eines Regionalverbandes umfasst in der Regel das Gebiet mehrerer aneinander grenzender Landkreise und/oder kreisfreier Städte.

2.2. Die Landesverbände Berlin, Bremen und Hamburg können die Regelungen dieser Richtlinien dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anpassen.

2.3. Eine Gebietsänderung ist nur mit Zustimmung des Landesausschusses und der betroffenen Gliederungen zulässig.

2.4. Über eine Betätigung außerhalb des eigenen Wirkungsbereiches ist zunächst eine Einigung mit den betroffenen Gliederungen herbeizuführen. Ist dies nicht möglich, bedarf es einer Entscheidung des Landesausschusses.

2.5. Eine regionale Gliederung fasst alle in ihrem Gebiet beigetretenen natürlichen Personen zusammen, sofern diese nicht Mitglieder einer anderen regionalen Gliederung sind.

Das Mitglied kann zu der regionalen Gliederung wechseln, in deren Gebiet es seinen Wohnsitz hat. Den regionalen Gliederungen können außerdem korporative Mitglieder angehören.

2.6. Organe der regionalen Gliederungen sind Mitgliederversammlung, Vorstand, Geschäftsführung und Kontrollkommission. Für die Geschäftsführung kann es im Falle ehrenamtlicher Tätigkeit Ausnahmen geben.

3. Landesverbände

3.1. Der Wirkungsbereich eines Landesverbandes umfasst in der Regel das Gebiet eines Bundeslandes.

3.2. Die Landesverbände setzen sich aus den regionalen Gliederungen ihres Bereiches und deren Mitgliedern sowie ihren korporativen Mitgliedern zusammen.

3.3. Soweit in einem Landesverband nicht rechtsfähige Gliederungen bestehen, können diese durch Beschluss der Mitgliederversammlung und der Landeskonzferenz mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit die Eintragung in das Vereinsregister beantragen. Die regionalen Gliederungen sind auch als eingetragene Vereine (e. V.) Mitglieder des zuständigen Landesverbandes.

3.4. Organe des Landesverbandes sind Landeskonzferenz, Landesausschuss, Landesvorstand, Landesgeschäftsführung und Landeskontrollkommission.

4. Bundesverband

4.1. Der Wirkungsbereich des Bundesverbandes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

4.2. Der Bundesverband setzt sich aus den Landesverbänden und deren Mitgliedern sowie seinen korporativen Mitgliedern zusammen.

4.3. Organe des Bundesverbandes sind Bundeskonzferenz, Bundesausschuss, Bundesvorstand, Bundesgeschäftsführung und Bundeskontrollkommission.

IV. Mitglieder

1. Natürliche Personen

1.1. Die Aufnahme erfolgt durch einseitige schriftliche oder elektronische Erklärung des Beitritts gegenüber dem Bundesverband. Die Aufnahme ist jedoch bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens durch die Gliederungen nur vorläufig. Bis zur endgültigen Aufnahme besteht kein Recht zur Teilnahme an Versammlungen und Konferenzen. Das beigetretene Mitglied wird zunächst in der Mitgliederdatenbank als vorläufiges Mitglied registriert. Der Bundesverband übersendet ihm jedoch bereits die Mitgliedskarte unter Hinweis darauf, dass sich das Aufnahmeverfahren nach diesem Kapitel richtet. Vor der dauerhaften Registrierung und Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhalten die regionalen Gliederungen und Landesverbände eine Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen, die die jeweiligen Gliederungen betreffen. Die jeweiligen Landesverbände und regionalen Gliederungen können dem Beitritt binnen vier Wochen nach Zugang dieser Liste bei der zentralen Mitgliederverwaltung widersprechen. Zugegangen ist die Liste der die Aufnahme begehrenden Mitglieder im Zeitpunkt der Einstellung der Neuaufnahmeliste in das Serviceportal des Bundesverbandes, auf welches jede regionale Gliederung und jeder Landesverband Zugriff hat. Die Landesverbände und regionalen Gliederungen sind dazu verpflichtet, auf geeignete Weise von der jeweiligen Neuaufnahmeliste Kenntnis zu erlangen, um so von ihrem Widerspruchsrecht ggf. Gebrauch machen zu können. Sie werden mittels E-Mail über den Zeitpunkt der Einstellung informiert. Sofern ein Widerspruch nicht oder nicht fristgerecht eingeht, registriert der Bundesverband die Mitglieder als endgültig aufgenommene Mitglieder. Ab diesem Zeitpunkt können sie ihre Mitgliedsrechte ausüben. Nur die Daten dieser Mitglieder werden den regionalen Gliederungen von den Mitgliederversammlungen übermittelt. Im Falle eines Widerspruchs teilt der Bundesverband dem abgelehnten Mitglied mit, dass eine endgültige Aufnahme nicht stattfinden kann. Etwa bereits eingezogene Mitgliedsbeiträge werden zurückgezahlt. Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft in ihrer regionalen Gliederung, dem zuständigen Landesverband und im Bundesverband. Ihre

Rechte im Bundesverband werden durch die Landesverbände, ihre Rechte in den Landesverbänden durch die regionalen Gliederungen wahrgenommen.

- 1.2. Für Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr besteht keine Beitragspflicht.
- 1.3. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Das Mitglied hat Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskonferenz festgesetzt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für die aus den Mitgliedsrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das Gericht am Ort der für die unmittelbare Betreuung des Mitglieds zuständigen regionalen Gliederung.
- 1.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist, durch Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden, durch Ausschluss oder durch Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der regionalen Gliederung endet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband. Ein Wiedereintritt ist möglich.
- 1.5. Nur Mitglieder können als Delegierte, in Vorstände, Kontrollkommissionen oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Ein passives Wahlrecht besteht nur für Organstellungen in den regionalen Gliederungen und Landesverbänden, in denen die natürliche Person Mitglied ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat. Mitglieder, die in anderen Wohlfahrtsverbänden oder sonstigen mit dem ASB vergleichbaren Gesellschaften haupt- oder ehrenamtlich aktiv tätig sind und sich um eine Organstellung im ASB bewerben, haben dies dem wählenden oder bestellenden Organ vor der Wahl bzw. der Bestellung mitzuteilen. Das wählende oder bestellende Organ entscheidet in diesem Falle mit Mehrheitsbeschluss, ob die Person zur Wahl zugelassen wird. Unterbleibt die Mitteilung, ist die Wahl bzw. Bestellung der betroffenen Person unwirksam.
- 1.6. Mitglieder können auf schriftlichen Antrag von einer regionalen Gliederung in eine andere regionale Gliederung wechseln. Abs. 1.1. gilt entsprechend.

2. Mitgliedsverbände

- 2.1. Die Gliederungen des ASB sind Mitglied der übergeordneten Organisationsstufen.
- 2.2. Die Neugründung regionaler Gliederungen ist mit dem zuständigen Landesverband abzustimmen. Über die Aufnahme beschließt der Landesausschuss. Mit der Aufnahme durch den Landesausschuss erwerben die regionalen Gliederungen zugleich die Mitgliedschaft im zuständigen Landesverband und im Bundesverband. Ihre Rechte im Bundesverband werden durch die Landesverbände wahrgenommen.
- 2.3. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer Gliederung. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Mitgliedsverbandes fällt an die jeweilige übergeordnete Organisationsstufe.
- 2.4. Soweit die Mitgliedschaft eines Landesverbandes endet, bleibt die Mitgliedschaft der regionalen Gliederungen im Bundesverband bestehen. Endet die Mitgliedschaft einer regionalen Gliederung, bleibt die Mitgliedschaft ihrer Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit Austritt aus der ausgeschlossenen oder ausgetretenen regionalen Gliederung nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.

3. Korporative Mitglieder

- 3.1. Korporative Mitglieder sind sonstige Mitglieder, die nicht natürliche Personen oder Gliederungen sind.
- 3.2. Als korporative Mitglieder können dem ASB Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen angehören. Je nach regionaler oder überregionaler Bedeutung können sie die Mitgliedschaft bei der entsprechenden Organisationsstufe des ASB erwerben. Die korporative Mitgliedschaft von ASB-Gesellschaften ist in Kapitel XI. geregelt, soweit sich Abweichungen ergeben.
- 3.3. Korporative Mitglieder können auf Antrag durch den Vorstand aufgenommen werden.

Die übergeordnete Organisationsstufe ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach Ziff. 2.3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

- 3.4. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht, sondern üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.

V. Versammlungen, Konferenzen, Ausschüsse

1. Willensbildungsorgane

- 1.1. Die Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen und die Delegiertenkonferenzen der Landesverbände und des Bundesverbandes sind die höchsten Organe der jeweiligen Organisationsstufen, in denen die demokratischen Rechte der Mitglieder ausgeübt werden.
- 1.2. Zwischen den Delegiertenkonferenzen ist die Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die nicht zwingend von den Konferenzen zu entscheiden sind, den Landesausschüssen und dem Bundesausschuss übertragen.

2. Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen

- 2.1. In den regionalen Gliederungen werden jährlich ordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt.
- 2.2. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, die der betreffenden regionalen Gliederung beigetreten sind, mit Stimmrecht teilnehmen.
- 2.3. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es insbesondere:
 - 2.3.1. den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage der regionalen Gliederung und ihrer Gesellschaften entgegenzunehmen,
 - 2.3.2. den Jahresabschluss der regionalen Gliederung entgegenzunehmen,

- 2.3.3. den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen,
- 2.3.4. Anträge an Landeskonferenz und Landesausschuss zu beschließen,
- 2.3.5. alle vier Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie zwei bis sechs Monate vor der Landeskonferenz die Delegierten zur Landeskonferenz zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,
- 2.3.6. Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierte abzubrufen,
- 2.3.7. über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
- 2.3.8. Änderungen der Satzung zu beschließen,
- 2.3.9. über die Auflösung der regionalen Gliederung zu beschließen.
- 2.4. Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehört die Befassung mit arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.
- 2.5. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - 2.5.1. von den stimmberechtigten Mitgliedern,
 - 2.5.2. von den Vorständen der regionalen Gliederungen,
 - 2.5.3. von den Kontrollkommissionen der regionalen Gliederungen,
 - 2.5.4. vom Landesvorstand,
 - 2.5.5. von den Verbandsforen auf regionaler Ebene,
 - 2.5.6. von den Versammlungen der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ).

3. Landeskonferenzen

- 3.1. In den Landesverbänden werden alle vier Jahre, jeweils zwischen zwei und sechs Monaten vor der Bundeskonferenz, ordentliche Landeskonferenzen durchgeführt.

- 3.2. Die Landeskonferenz setzt sich zusammen aus:
 - 3.2.1. den Delegierten der regionalen Gliederungen des jeweiligen Landesverbandes,
 - 3.2.2. den Vorsitzenden der regionalen Gliederungen oder ihren Vertretern, die Mitglied des Vorstandes sein müssen,
 - 3.2.3. der Präsidentin/dem Präsidenten des Landesverbandes und den weiteren Mitgliedern des Präsidiums, Letztere beratend,
 - 3.2.4. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 - 3.2.5. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission,
 - 3.2.6. vier von der Landesjugend gewählten Vertretern,
 - 3.2.7. den Mitgliedern der Landesgeschäftsführung ohne Stimmrecht,
 - 3.2.8. den Beauftragten oder gesetzlichen Vertretern der korporativen Mitglieder des Landesverbandes ohne Stimmrecht.
- 3.3. Aufgabe der Landeskonferenz ist es insbesondere:
 - 3.3.1. den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
 - 3.3.2. den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen,
 - 3.3.3. Anträge an die Bundeskonferenz zu beschließen,
 - 3.3.4. die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie zwei bis sechs Monate vor der Bundeskonferenz die Delegierten zur Bundeskonferenz zu wählen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 - 3.3.5. Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierte abzubrufen,
 - 3.3.6. über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,

- 3.3.7. Änderungen der Satzung zu beschließen,
- 3.3.8. über die Auflösung des Landesverbandes zu beschließen.
- 3.4. Anträge zur Landeskonzferenz können gestellt werden:
 - 3.4.1. von den Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen. Die Landessatzungen können bestimmen, dass Anträge zur Landeskonzferenz auch von den Vorständen der regionalen Gliederungen gestellt werden können,
 - 3.4.2. vom Landesausschuss,
 - 3.4.3. vom Landesvorstand,
 - 3.4.4. von der Landeskonztrrollkommission,
 - 3.4.5. vom Bundesvorstand,
 - 3.4.6. von den Verbandsforen auf Landesebene,
 - 3.4.7. von der Landesjugend.

4. Bundeskonferenz

- 4.1. Im Bundesverband wird alle vier Jahre eine ordentliche Bundeskonferenz durchgeführt.
- 4.2. Die Bundeskonferenz setzt sich zusammen aus:
 - 4.2.1. den Delegierten der Landesverbände,
 - 4.2.2. den Landesvorsitzenden oder ihren Vertretern, die Mitglied des Vorstandes sein müssen,
 - 4.2.3. den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
 - 4.2.4. den Mitgliedern des Präsidiums,
 - 4.2.5. den Mitgliedern der Bundeskonztrrollkommission,
 - 4.2.6. vier von der Bundesjugend gewählten Vertretern,
 - 4.2.7. den Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung ohne Stimmrecht,

- 4.2.8. den Beauftragten oder gesetzlichen Vertretern der korporativen Mitglieder des Bundesverbandes ohne Stimmrecht.
- 4.3. Aufgabe der Bundeskonferenz ist es insbesondere:
 - 4.3.1. den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Bundesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
 - 4.3.2. den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen,
 - 4.3.3. die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission zu wählen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 - 4.3.4. den Bundesjugendleiter zu bestätigen; diese Bestätigung ist befristet bis zur Wahl eines neuen Bundesjugendleiters,
 - 4.3.5. Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission abuberufen,
 - 4.3.6. über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
 - 4.3.7. die Vorsitzenden der Kammern des Schiedsgerichts zu wählen und abuberufen,
 - 4.3.8. Änderungen der Satzung und dieser Richtlinien zu beschließen,
 - 4.3.9. über die Auflösung des Bundesverbandes zu beschließen.
- 4.4. Anträge zur Bundeskonferenz können gestellt werden:
 - 4.4.1. von den Landeskonferenzen,
 - 4.4.2. vom Bundesausschuss,
 - 4.4.3. vom Bundesvorstand,
 - 4.4.4. von der Bundeskonztrrollkommission,
 - 4.4.5. vom Verbandsforum auf Bundesebene,
 - 4.4.6. von der Bundesjugend.

5. Landesausschüsse

- 5.1. In den Landesverbänden werden jährlich mindestens zwei Sitzungen des Landesausschusses durchgeführt.
- 5.2. Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 5.2.1. mindestens je einem Mitglied der Vorstände der im Landesverband zusammengeschlossenen regionalen Gliederungen, wobei die Zahl der Mitglieder aus den regionalen Gliederungen die Zahl der Mitglieder des Landesvorstandes übersteigen muss,
 - 5.2.2. der Präsidentin/dem Präsidenten des Landesverbandes und den weiteren Mitgliedern des Präsidiums, Letztere beratend,
 - 5.2.3. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 - 5.2.4. zwei von der Landesjugend gewählten Vertretern,
 - 5.2.5. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission ohne Stimmrecht,
 - 5.2.6. den Mitgliedern der Landesgeschäftsführung ohne Stimmrecht.
- 5.3. Die Geschäftsführer/innen der regionalen Gliederungen sind berechtigt, ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 5.4. Aufgabe des Landesausschusses ist es insbesondere:
 - 5.4.1. den jährlichen Bericht des Vorstandes und der Geschäftsführung über die Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
 - 5.4.2. den Jahresabschluss des Landesverbandes entgegenzunehmen,
 - 5.4.3. den jährlichen Wirtschaftsplan (Budget-, Investitions- und Stellenplan) des Landesverbandes zu beschließen,
 - 5.4.4. über die Bildung, Aufnahme und Gebietsänderung regionaler Gliederungen im Wirkungskreis des Landesverbandes zu beschließen,
 - 5.4.5. Anzahl und Verteilung der Delegierten für die Landeskonferenz nach Ziff. 7 festzustellen,

- 5.4.6. Ort und Zeitpunkt der nächsten Landeskonferenz festzusetzen,
 - 5.4.7. zwischen den Landeskonferenzen notwendige Ergänzungswahlen zum Vorstand und zur Kontrollkommission vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Ergänzungswahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 - 5.4.8. über die Entlastung von vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
 - 5.4.9. verbindliche allgemeine Regelungen für den Landesverband und seine Gesellschaften sowie für die Tätigkeit der im Landesverband zusammengeschlossenen regionalen Gliederungen und ihrer Gesellschaften zu treffen,
 - 5.4.10. für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.
- 5.5. Anträge zum Landesausschuss können gestellt werden:
 - 5.5.1. von den Mitgliedern des Landesausschusses,
 - 5.5.2. vom Landesvorstand,
 - 5.5.3. von der Landeskontrollkommission,
 - 5.5.4. von den Verbandsforen auf Landesebene,
 - 5.5.5. von der Landesjugend,
 - 5.5.6. von den Vorständen und Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen.

6. Bundesausschuss

- 6.1. Im Bundesverband werden jährlich mindestens zwei Sitzungen des Bundesausschusses durchgeführt.
- 6.2. Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 6.2.1. den Landesvorsitzenden oder ihren Vertretern,
 - 6.2.2. je einem von den Landesvorständen zu bestimmenden Vertreter,
 - 6.2.3. der Präsidentin/dem Präsidenten des Bundesverbandes und den weiteren Mitgliedern des Präsidiums, Letztere beratend,

- 6.2.4. den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- 6.2.5. zwei von der Bundesjugend gewählten Vertretern,
- 6.2.6. den Mitgliedern der Bundeskontrollkommission ohne Stimmrecht,
- 6.2.7. den Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung ohne Stimmrecht.
- 6.3. Die Landesgeschäftsführer/innen sind berechtigt, ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 6.4. Aufgabe des Bundesausschusses ist es insbesondere:
 - 6.4.1. den jährlichen Bericht des Vorstandes und der Geschäftsführung über die Tätigkeit und die Gesamtlage des Bundesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
 - 6.4.2. den Jahresabschluss des Bundesverbandes entgegenzunehmen,
 - 6.4.3. den jährlichen Wirtschaftsplan des Bundesverbandes zu beschließen,
 - 6.4.4. Anzahl und Verteilung der Delegierten für die Bundeskonferenz nach Ziff. 7 festzustellen,
 - 6.4.5. Ort und Zeitpunkt der nächsten Bundeskonferenz festzusetzen,
 - 6.4.6. zwischen den Bundeskonferenzen notwendige Ergänzungswahlen zum Vorstand, zur Kontrollkommission und zum Schiedsgericht vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Ergänzungswahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 - 6.4.7. über die Entlastung von vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
 - 6.4.8. ein bundesweit einheitliches ASB-Qualitätsmanagementsystem zu beschließen,
 - 6.4.9. Rahmenvorgaben für die Arbeit der Gliederungen und der ASB-Gesellschaften zu beschließen und die ihm nach diesen Richtlinien übertragenen Regelungen zu treffen,
 - 6.4.10. für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.

6.5. Anträge zum Bundesausschuss können gestellt werden:

- 6.5.1. von den Mitgliedern des Bundesausschusses,
- 6.5.2. vom Bundesvorstand,
- 6.5.3. von der Bundeskontrollkommission,
- 6.5.4. vom Verbandsforum auf Bundesebene,
- 6.5.5. von der Bundesjugend,
- 6.5.6. von den Landesvorständen und Landesausschüssen.

7. Delegierte

- 7.1. Bei der Wahl von Delegierten zu Konferenzen soll auch eine gleiche Anzahl Ersatzdelegierter gewählt werden.
- 7.2. Die Amtszeit der Delegierten beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Wahl neuer Delegierter in der nachfolgenden ordentlichen Konferenz oder der der ordentlichen Konferenz unmittelbar vorausgehenden Mitgliederversammlung. Die Amtszeit endet auch, wenn Delegierte ihre Gliederung wechseln.
- 7.3. Soweit Delegierte vor der Konferenz zurücktreten, von diesem Amt suspendiert sind, den Delegiertenstatus durch einen Gliederungswechsel verlieren oder aus anderen Gründen an der Konferenzteilnahme gehindert sind, rücken Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der meist erzielten Stimmen bei ihrer Wahl nach.
- 7.4. In den Satzungen ist die Anzahl der von den Konferenzen und Versammlungen zu wählenden Delegierten oder der Delegiertenschlüssel festzulegen. Wird ein Delegiertenschlüssel festgelegt, so ist in der Satzung der Stichtag für die Berechnung des Delegiertenschlüssels zu bestimmen. Die Festlegung von zusätzlichen Grundmandaten ist zulässig. Bei der Festlegung der Anzahl der Grundmandate ist der Grundsatz der gleichmäßigen Repräsentation der Mitglieder zu beachten.
- 7.5. Wird die Delegiertenzahl festgelegt, werden die auf die einzelnen Gliederungen zu verteilenden Mandate nach dem Niemeyer-Verfahren (Mitgliederzahl des Landesverbandes

oder der regionalen Gliederung multipliziert mit der Zahl der zu vergebenden Delegiertenmandate dividiert durch die Gesamtmitgliederzahl des Bundes- oder Landesverbandes) ermittelt.

- 7.6. Die Anzahl der Mitglieder der Konferenzen muss so bemessen sein, dass die gewählten Delegierten die Mehrheit haben, die zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung notwendig ist.

8. Rechte übergeordneter Organisationsstufen

- 8.1. Die Mitglieder der Organe der übergeordneten Organisationsstufen haben das Recht, an den Konferenzen, Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen der nachgeordneten Gliederungen beratend teilzunehmen.
- 8.2. Die übergeordneten Organisationsstufen sind unter Wahrung der satzungsgemäßen Ladungsförmlichkeiten zu den Konferenzen, Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen.
- 8.3. Eine außerordentliche Konferenz bzw. Mitgliederversammlung oder eine Ausschusssitzung muss aus wichtigem Grund auch auf Verlangen der unmittelbar übergeordneten Organisationsstufe einberufen werden. Kommt die Gliederung diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann die übergeordnete Organisationsstufe selbst eine außerordentliche Konferenz bzw. Mitgliederversammlung oder eine Ausschusssitzung einberufen.
- 8.4. Die von den Mitgliederversammlungen und Landeskongressen beschlossenen Satzungen und deren Änderungen sind den jeweiligen Landesverbänden und dem Bundesverband innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung zu übersenden.
- 8.5. Die regionalen Gliederungen haben über ihre Vorstände bzw. Geschäftsführungen dem Bundesverband jährlich bis spätestens 30.04. Leistungsdaten nach einem vom Bundesverband erarbeiteten Muster zu liefern.

VI. Vorstände

1. Strategische Führung und Aufsicht

- 1.1. Die Tätigkeit des Vorstandes liegt in der strategischen Führung der jeweiligen ASB-Gliederung und in der Aufsicht gegenüber der Geschäftsführung.
- 1.2. Strategische Führung ist die Bestimmung der langfristigen Ziele der Gliederung, die Wahl geeigneter Maßnahmen und die Zuteilung von Ressourcen, um die festgelegten Ziele zu erreichen.
- 1.3. Im Übrigen führt der Vorstand die Geschäfte seiner Gliederung eigenverantwortlich und gewissenhaft nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Konferenzen und Ausschüsse, soweit sie nicht der Geschäftsführung zugewiesen sind.

2. Aufgaben

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- 2.1. die strategischen Ziele der Gliederung periodisch festzulegen,
- 2.2. die Mitglieder der Geschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als Organ zu bestellen und abzurufen,
- 2.3. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen, für die die Ausschüsse verbindliche Rahmenvorgaben festlegen,
- 2.4. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
- 2.5. dafür Sorge zu tragen, dass die ASB-Gesellschaften der Gliederung sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, die Satzung einschließlich dieser Richtlinien anzuerkennen, und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit der Geschäftsführung enthalten ist,

- 2.6. dafür Sorge zu tragen, dass die unmittelbaren ASB-Gesellschaften sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Vorstand als Gesellschaftsvertreter dies verlangt,
- 2.7. dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich der Finanzen und Kontrolle der jeweiligen ASB-Gliederung und ihrer Gesellschaften die Verpflichtungen des Kapitels X eingehalten werden,
- 2.8. Wirtschaftspläne zu beschließen, soweit diese Richtlinien nicht ein anderes Gremium hierfür bestimmen,
- 2.9. den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes zu verabschieden,
- 2.10. Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge sowie Miet- und Leasingverträge abzuschließen oder eine andere Person rechtsgeschäftlich hierfür zu bevollmächtigen,
- 2.11. die Mitgliederversammlungen, Konferenzen bzw. Ausschüsse einzuberufen,
- 2.12. die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber den Versammlungen, Konferenzen und Ausschüssen zu erfüllen,
- 2.13. in Abstimmung und gemeinsam mit der Geschäftsführung:
- die Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 - für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 - dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten der Gliederung im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
- 2.14 die Entlastung des nach § 30 BGB als besonderer Vertreter des Vereins berufenen Geschäftsführers.

3. Zusammensetzung

3.1. Der Vorstand besteht aus

- einer/einem Vorsitzenden,
- einer/einem bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
- mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Erweiterung des Vorstandes ist möglich. Dabei soll die Zahl der Mitglieder des Vorstandes insgesamt eine ungerade sein.

3.2. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen.

3.3. Im Vorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein. Je ein Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der Freiwilligen- und in der Jugendarbeit haben. Soweit in einem Landes- oder im Bundesvorstand ärztlicher Sachverstand nicht vertreten ist, ist ein Arzt vom Vorstand zu seiner Beratung sowie als Vertreter in ärztlichen Gremien als Landes- bzw. Bundesarzt zu berufen.

3.4. Bei den Vorstandswahlen sind die Interessen der Freiwilligen und der Jugend zu berücksichtigen.

3.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

4. Vertretung

Der Vorstand vertritt die rechtlich selbstständige Gliederung gerichtlich und außergerichtlich. Sie wird durch die/den Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

5. Amtszeit

5.1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand im Sinne von Kapitel VI. Ziff. 4 Satz 2 der Bundesrichtlinie gewählt ist.

- 5.2. Die Wahl findet in den ordentlichen Konferenzen bzw. in der Mitgliederversammlung, die der ordentlichen Landeskonferenz vorausgeht, statt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beschränkt. Sollte ein Vorstand nicht turnusgemäß neu gewählt werden, ist eine Regelung zu treffen, die sicherstellt, dass der Wahlturnus hergestellt wird. Die Landesatzung kann etwas anderes vorsehen.
- 5.3. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist möglich.
- 5.4. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind zur ordnungsgemäßen Übergabe der Geschäfte verpflichtet.

6. Landesverbandsregelungen

Für die Vorstände nicht in das Vereinsregister eingetragener regionaler Gliederungen können die Landesverbände zu Ziff. 2 und 4 dieses Kapitels abweichende Regelungen treffen.

VII. Geschäftsführungen

1. Operative Gesamtleitung

- 1.1. Die Geschäftsführung ist in den Grenzen dieser Richtlinien, der jeweiligen Satzung, der Beschlüsse der Konferenzen, Ausschüsse und des Vorstandes, der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung sowie im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes zuständig für die operative Gesamtleitung der Geschäftsstelle und der Einrichtungen und Dienste der Gliederung.
- 1.2. Operative Führung ist Handeln zur Erreichung der vom Vorstand bestimmten strategischen Ziele der Gliederung im Rahmen der vereinbarten Maßnahmen und unter Nutzung der bereitgestellten Ressourcen.
- 1.3. Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben.
- 1.4. Im Bereich der Finanzen und Kontrolle unterliegt die Geschäftsführung neben dem Vorstand den Verpflichtungen nach Kapitel X.

- 1.5. Die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichten sich, die jeweilige Geschäftsordnung des Vorstandes als verbindlich anzuerkennen. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich außerdem eine eigene Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

2. Berichts- und Vorlagepflichten

- 2.1. Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand eine in der Geschäftsordnung näher zu regelnde Berichts- und Vorlagepflicht.
- 2.2. Der Vorstand ist insbesondere unverzüglich zu unterrichten bei
- wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt,
 - außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung der Gliederung in ihrer Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.
- 2.3. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand insbesondere:
- jährlich einen Entwurf des Wirtschaftsplans sowie gegebenenfalls eines Nachtrags-Wirtschaftsplans vorzulegen,
 - regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gliederung zu berichten,
 - den Jahresabschluss der Gliederung mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.
- 2.4. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung der Gliederung von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
3. Personal
- 3.1. Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte der in der jeweiligen Gliederung tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Sie führt die im operativen Bereich von ihr eingesetzten Freiwilligen.

- 3.2. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung.
- 3.3. Die Geschäftsführung stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.
- 3.4. Für den Abschluss von Tarifverträgen bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Vorstandes.

4. Rechtsstellung

- 4.1. Die Mitglieder der Geschäftsführung können auch als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB berufen werden. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich in diesem Fall auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
- 4.2. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Organe der Gliederung mit Ausnahme der Sitzungen der Kontrollkommission beratend teil.

5. Amtsdauer

- 5.1. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand in der Regel für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren berufen.
- 5.2. Entsprechend der Amtszeit sollen die Dienstverträge auf eine Höchstdauer von fünf Jahren befristet werden. Bei erneuter Berufung kann wiederholt ein befristeter Vertrag geschlossen werden.
- 5.3. Der Vorstand kann ein Mitglied der Geschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Geschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.

6. Landesverbandsregelungen

Für die Geschäftsführung nicht in das Vereinsregister eingetragener regionaler Gliederungen

können die Landesverbände abweichende Regelungen treffen.

VIII. Kontrollkommissionen

1. Aufgaben

- 1.1. Die Kontrollkommissionen stellen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und das satzungsgemäße Handeln der Vorstände fest, indem sie insbesondere die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X dieser Richtlinien überprüfen. Zu diesem Zweck müssen die Konferenzen des Bundesverbandes und der Landesverbände sowie die Mitgliederversammlungen Kontrollkommissionen wählen.
- 1.2. Die Kontrollkommissionen führen mindestens einmal im Jahr eine Prüfung der jeweiligen Gliederung durch. Darüber hinaus können sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.
- 1.3. Bundeskontrollkommission und Landeskontrollkommissionen können von den Vorständen und Ausschüssen ihrer Organisationsstufe in besonderen Fällen Prüfungen bei nachgeordneten Gliederungen übertragen werden.
- 1.4. Die Kontrollkommissionen sind bei ihrer Arbeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind das Prüfungsinstrument von Bundeskonferenz, Landeskonferenzen und Mitgliederversammlungen und nur ihnen gegenüber verantwortlich.
- 1.5. Der Bundesausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Bundeskontrollkommission Prüfungsrichtlinien.

2. Verhältnis der Kontrollkommissionen zu Revision und Aufsicht

- 2.1. Die Kontrollkommissionen ergänzen vorhandene Kontrollsysteme. Soweit diese nicht vorhanden sind, treten sie an deren Stelle.
- 2.2. Soweit eine interne und externe Revision durchgeführt wird oder Aufsichtsgremien

vorhanden sind, stützen sich die Kontrollkommissionen auf deren Berichte und Ergebnisse. In begründeten Fällen führen sie eigene Prüfungshandlungen durch.

- 2.3. Die Kontrollkommissionen überwachen die Behebung der von der internen und externen Revision oder von Aufsichtsgremien aufgezeigten Mängel und Beanstandungen durch die Vorstände.

3. Rechte

- 3.1. Die Kontrollkommissionen haben ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Diese sind ihnen vorzulegen und ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
- 3.2. Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Kontrollkommission ist der Vorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften kann er Mitglieder der Kontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewährte Geheimhaltungserklärung abgeben.
- 3.3. Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes seiner Gliederung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Mitglieder von Bundeskontrollkommission und Landeskontrollkommissionen sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen ihrer Organisationsstufe ohne Stimmrecht und an den Konferenzen mit Stimmrecht teilzunehmen.
- 3.4. Die Kontrollkommissionen sind berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Sitzungen der Vorstände ihrer und der nachgeordneten Gliederungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen. Darüber hinaus kann die Bundeskontrollkommission Sitzungen des Bundesausschusses und der Landesausschüsse, die Landeskontrollkommissionen können Sitzungen des jeweiligen Landesausschusses und der Mitgliederversammlungen in ihrem Landesverband verlangen.

- 3.5. Bei der Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers sind die Kontrollkommissionen zu hören.

4. Prüfungsbericht

- 4.1. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legen die Kontrollkommissionen den betroffenen Gliederungen und den übergeordneten Organisationsstufen zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.
- 4.2. Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind die betroffenen Gliederungen zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme der Gliederung zu erstellen.
- 4.3. Die Kontrollkommission stellt in ihrem Prüfungsbericht in sachlicher Form Mängel fest und beanstandet Handlungen (Tun, Dulden, Unterlassen). Sie soll auch Hinweise zur Behebung von festgestellten Mängeln und Beanstandungen geben. Es ist Aufgabe von Vorstand und Geschäftsführung bzw. bei ASB-Gesellschaften von der Geschäftsführung, die Mängel und Beanstandungen durch geeignete Maßnahmen zeitnah zu beheben. Die Kontrollkommission prüft, ob die festgestellten Mängel und Beanstandungen beseitigt wurden.
- 4.4. Bundes- und Landeskontrollkommission können anlässlich einer Prüfung nach Ziff. 1.3. die Prüfberichte der Kontrollkommissionen nachgeordneter Organisationsstufen oder Teile davon bestätigen oder aufheben.

5. Zusammensetzung

- 5.1. Die Kontrollkommissionen bestehen beim Bundesverband aus fünf, bei den Landesverbänden aus drei bis fünf und bei den regionalen Gliederungen aus mindestens zwei bis fünf Mitgliedern. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5.2. In den Kontrollkommissionen sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein.
- 5.3. Zum Mitglied von Kontrollkommissionen kann nicht gewählt werden, wer bereits Mitglied der Kontrollkommission einer unmittelbar über oder nachgeordneten Organisationsstufe ist.

IX. Ehrenkodex

1. Unvereinbare Tätigkeiten

1.1. Um Interessengegensätze zu vermeiden, werden folgende Bereiche geregelt:

- Unvereinbarkeit von ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeit,
- Einschränkungen für hauptamtliche Mitarbeiter,
- Befangenheit bei der Beschlussfassung,
- Beschränkungen bei Geschäftsbeziehungen.

1.2. Die Ausschüsse können für alle Bereiche weitgehende Regelungen beschließen.

2. Unvereinbarkeit von ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeit

2.1. Vorstandsmitglieder, Mitglieder von Kontrollkommissionen, von Aufsichtsräten von ASB-Gesellschaften, Präsidiumsmitglieder sowie die Schiedsrichter üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie können für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben eine von der Mitgliederversammlung, dem Landesausschuss oder dem Bundesausschuss festzusetzende pauschale Vergütung erhalten.

2.2. Die Wahl von hauptamtlichen Mitarbeitern (einschließlich Geschäftsführern und Personen, die einen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz absolvieren) aller Organisationsstufen des ASB und seiner Gesellschaften in Vorstände und Kontrollkommissionen ist nicht zulässig. Nicht zulässig ist auch der Wechsel eines Vorstandsmitglieds bzw. eines Mitglieds einer Kontrollkommission in ein Hauptamt gleich welcher Organisationsstufe, solange das jeweilige Wahlamt ausgeübt wird. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung auf Wahlen in Vorstände und Kontrollkommissionen der Arbeiter-Samariter-Jugend, sofern die hauptamtliche Tätigkeit nicht unmittelbar im Bereich der Jugendverbandsarbeit oder der Geschäftsführung ausgeübt wird. Hauptamtlich Mitarbeitende des ASB mit einem Wahlamt in der Arbeiter-Samariter-Jugend können bei Sitz in einem ASB-Vorstand kein Stimmrecht ausüben. In

diesem Fall hat die ASJ die Möglichkeit, ein anderes Jugendvorstandsmitglied in den ASB-Vorstand zu entsenden, das dann Sitz und Stimme hat.

2.3. Für die Wahl hauptamtlicher Mitarbeiter in Vorstände regionaler Gliederungen kann es Ausnahmen geben, nicht jedoch für Geschäftsführer und Mitarbeiter im Anstellungsverband bzw. in dem Verband, der Mehrheitsgesellschaft ist. Für den Wechsel eines Vorstandsmitglieds bzw. eines Mitglieds einer Kontrollkommission in ein Hauptamt gleich welcher Organisationsstufe sind Ausnahmen nicht möglich.

2.4. Ausnahmen i.S.d. Ziff. 2.3. sind nur mit Genehmigung des Ausschusses der übergeordneten Organisationsstufe zulässig. Bei Ablehnung der Genehmigung ist die Wahl insoweit ungültig.

2.5. Die Ausschüsse können generelle Regelungen über Ausnahmen i.S.d. Ziff. 2.3. treffen, jedoch dürfen höchstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder hauptamtliche Mitarbeiter sein.

3. Einschränkungen für hauptamtliche Mitarbeiter

ASB-Gesellschaften dürfen keine Beteiligungen von hauptamtlichen Mitarbeitern zulassen.

4. Befangenheit bei der Beschlussfassung

4.1. An der Beschlussfassung in den Organen von Bundesverband, Landesverbänden, regionalen Gliederungen und deren ASB-Gesellschaften darf ein Mitglied oder sein Vertreter weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

4.2. Gleiches gilt, wenn das Mitglied oder seine Angehörigen Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs bei einer Gesellschaft oder Vereinigung ist, das durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erfährt oder erfahren könnte.

5. Beschränkungen bei Geschäftsbeziehungen

- 5.1. Ein Mitglied von Vorstand oder Geschäftsführung des ASB kann im Namen seiner Gliederung weder mit sich in eigenem Namen noch als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Die Ausschüsse können im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Insichgeschäfts gestatten.
- 5.2. Mitglieder von Kontrollkommissionen dürfen weder mittel- noch unmittelbar entgeltliche Leistungen für die Gliederung, für die sie tätig sind, oder eine ihrer Gesellschaften erbringen.
- 5.3. Geschäftsbeziehungen zwischen dem ASB sowie seinen Gesellschaften und Organmitgliedern oder ihren Angehörigen sind darüber hinaus nur nach Maßgabe von Rahmenvorgaben der Ausschüsse zulässig.

6. Aufwundersatz

Pauschaler Ersatz der Aufwendungen von Mitgliedern der Vorstände und der Kontrollkommissionen der regionalen Gliederungen bedarf einer Beschlussfassung des Landesvorstandes. Bei Vorständen und Kontrollkommissionen auf Landes- bzw. auf Bundesebene bedarf es der Beschlussfassung des Landes- bzw. Bundesausschusses.

IXa. Regelkonformes Handeln aller Gliederungen und Gesellschaften des ASB (Compliance)

1. Zweck von Compliance

Das Handeln aller Gliederungen und Gesellschaften des ASB fußt auf dem Vertrauen, welches unsere Mitglieder, Spender und Kunden, die Behörden, die Öffentlichkeit und unsere Geschäftspartner in uns setzen. Der Status der Gemeinnützigkeit ist unter anderem Ausdruck dieses Vertrauens, welches uns entgegengebracht wird. An uns werden hohe Erwartungen gestellt, die wir bereit sind zu erfüllen. Die Integrität und Recht-

schaffenheit unseres Verbandes ist die Grundlage unserer gesellschaftlichen Akzeptanz und somit unseres Erfolgs. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist daher unser Anspruch. Vorrangiges Ziel unserer Anstrengungen ist es, Verstöße gegen gesetzliche, betriebliche und verbandsinterne Bestimmungen zu vermeiden.

2. Einführung eines Compliance-Management-Systems

Um dieses Ziel zu erreichen, verpflichten wir uns dazu, in allen Gliederungen und Gesellschaften des ASB ein organisations- und risikoangemessenes Compliance-Management-System samt einem Verhaltenskodex einzuführen. Ein solches Compliance-Management-System ist von allen Gliederungen und Gesellschaften bis spätestens zum 31.12.2026 einzuführen.

3. Ablauf des Compliance-Management-Systems

- 3.1 Unser Compliance-Management-System spiegelt die Werte, Ziele, Strategien und Compliance-Risiken unter Berücksichtigung des Kontexts wider.
- 3.2 Im Rahmen unseres Compliance-Management-Systems identifizieren, analysieren und bewerten wir Compliance-Risiken auf der Grundlage einer Compliance-Risikobeurteilung.
- 3.3 Wir identifizieren unsere Compliance-Risiken, indem wir unsere Compliance-Verpflichtungen zu unseren Aktivitäten, Produkten, Dienstleistungen und relevanten Aspekten unserer Tätigkeiten in Beziehung setzen.
- 3.4 Wir beurteilen die Compliance-Risiken auch in Verbindung mit ausgegliederten oder durch dritte Parteien ausgeführten Prozessen.
- 3.5 Die Compliance-Risiken werden regelmäßig und immer dann bewertet, wenn wesentliche Veränderungen der Umstände oder des Kontexts der Organisation auftreten. Identifizierte Compliance-Risiken werden mit entsprechenden Maßnahmen behandelt, wobei die Wirksamkeit dieser Maßnahmen in der Folge evaluiert und gegebenenfalls angepasst wird.

4. Kompetenz des Bundesausschusses zur Festlegung eines Mindestinhalts des Compliance-Management-Systems

Über die Punkte, über die das Compliance-Management-System der Gliederungen und Gesellschaften verfügen muss, entscheidet der Bundesausschuss verbindlich für alle Gliederungen.

5. Möglichkeit der Präzisierung und Erweiterung des Verhaltenskodex durch jeweils zuständige Gremien

Die vom Bundesausschuss zu beschließenden Punkte des Compliance-Management-Systems dienen allen Gliederungen und Gesellschaften des ASB als Muster und Mindestmaßstab für eigene Verhaltenskodizes, die die Mitgliederversammlungen, Landeskongresse, Landesausschüsse oder Gesellschafterversammlungen zwecks Präzisierung und Erweiterung beschließen können. Machen die genannten Gremien von diesem Recht auf Präzisierung und Erweiterung im Rahmen eines eigenen Verhaltenskodex bis zum 31.12.2026 keinen Gebrauch, gilt der Beschluss des Bundesausschusses über das Compliance-Management-System in diesen Gliederungen als erster Anhaltspunkt. Sie bleiben über den 31.12.2026 hinaus aufgefordert, einen eigenen organisations- und risikoangemessenen Verhaltenskodex zu beschließen, der den Maßgaben dieses Kapitels entspricht.

X. Finanzen und Kontrolle

1. Planung und Rechnungslegung

- 1.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.2. Es ist ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der jährlich bis zum 30. November des Vorjahres für das folgende Geschäftsjahr den zuständigen Beschlussorganen vorzulegen ist. Gegebenenfalls ist ein Nachtrags-Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen.

- 1.3. Die Rechnungslegung ist analog zu den handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 238 ff. HGB) durchzuführen. Darüber hinaus gelten die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften entsprechend (§§ 264 ff. HGB). Insbesondere ist dem Jahresabschluss ein Anhang und ein Lagebericht hinzuzufügen.
- 1.4. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach Maßgabe der Rahmenvorgaben nach Ziff. 5.1. dieses Kapitels von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen; das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen (§§ 316 ff. HGB). Der Wirtschaftsprüfer soll auch nach Maßgabe der Rahmenvorgaben nach Ziff. 5.1. dieses Kapitels die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen. Die Ergebnisse sind den zuständigen Beschlussorganen spätestens bis zum 30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

2. Verwendung der Mittel

- 2.1. Die Mittel (sämtliche Vermögenswerte) des ASB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.
- 2.2. Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen des für das Geschäftsjahr beschlossenen Wirtschaftsplanes und der zur Verfügung stehenden Mittel eingegangen werden.
- 2.3. Sollte der Wirtschaftsplan nicht vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen worden sein, so dürfen für die Zeit vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Beschluss des Wirtschaftsplanes nur die zur Fortführung des Dienstbetriebes unabweisbar notwendigen Ausgaben getätigt werden, wenn sie durch laufende Einnahmen gedeckt sind.

3. Risikomanagement

- 3.1. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ist ein Risikomanagement- und Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

3.2. Bestandteile des Risikomanagement- und Überwachungssystems sind:

- internes Überwachungssystem,
- Controlling,
- Frühwarnsystem.

3.3. Wesentliches Element des internen Überwachungssystems ist neben den organisatorischen Sicherungsmaßnahmen und internen Kontrollen die Einrichtung einer dokumentierten internen Revision.

3.4. Das Controlling umfasst insbesondere:

- eine monatliche Auswertung der Informationen über den aktuellen Stand der Ergebnisse des Geschäftsbetriebs,
- die Einführung eines ASB-einheitlichen Berichtswesens, dem ein einheitlicher Kontenrahmen zugrunde liegen soll.

3.5. Ein Frühwarnsystem ist ein System zur Informationserfassung, -verarbeitung und -mitteilung über für den Bestand des ASB bedeutsame Gegebenheiten und Entwicklungen im ASB und seiner Umwelt.

4. Pflichten gegenüber übergeordneten Organisationsstufen

4.1. Zur Schaffung von Transparenz über die wirtschaftliche Entwicklung des Gesamtverbandes haben alle Gliederungen des ASB gegenüber der jeweiligen übergeordneten Organisationsstufe Vorlage- und Informationspflichten. Die regionalen Gliederungen stellen den überregionalen Organisationsstufen die für die Öffentlichkeitsarbeit, das gemeinsame Marketing und für die Interessenvertretung gegenüber Politik und Gesellschaft zu verwendenden Informationen auf Anfrage zeitnah zur Verfügung.

4.2. Der übergeordneten Organisationsstufe sind

- bis zum 31. Januar die Wirtschaftspläne,
- bis zum 31. Juli die Ergebnisse der Prüfungen nach Ziff. 1.4. vorzulegen.

4.3. Die übergeordnete Organisationsstufe ist überwichtige Angelegenheiten der Gliederung oder einer ihrer Gesellschaften rechtzeitig und angemessen zu unterrichten. Es sind ins-

besondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
- Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

5. Regelungen der Ausschüsse

5.1. Die Ausschüsse beschließen Rahmenvorgaben zu den Vorschriften dieses Kapitels.

5.2. Die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Kapitels wird anhand der Kriterien

- Bilanzsumme,
- Umsatzerlöse und sonstige Einnahmen,
- durchschnittliche Arbeitnehmeranzahl in einem Geschäftsjahr

festgelegt.

5.3. Ausnahmen bestimmen sich nach der Rechtsform der Gliederungen der Landesverbände.

XI. Gesellschaften

1. Gesellschaftsgründung

1.1. Die Organisation und der Betrieb von Dienstleistungen des ASB in Gesellschaften kann insbesondere genutzt werden, um

- Dienstleistungen zu sinnvollen Betriebsgrößen zusammenzufassen, größere Vorhaben in gemeinsamer Trägerschaft von ASB-Gliederungen zu realisieren,
- andere gemeinnützige Partner einzubinden und größere investive Risiken einzugrenzen.

1.2. Die Ausschüsse beschließen verbindliche Rahmenvorgaben zur Beteiligung an und Gründung von Gesellschaften durch ASB-Gliederungen.

2. ASB-Gesellschaften

2.1. ASB-Gesellschaften im Sinne dieser Richtlinien sind Gesellschaften, an denen der ASB unmittelbar oder mittelbar (z. B. Tochtergesellschaften) über die Mehrheit der Anteile

oder Stimmrechte verfügt. ASB-Gesellschaften müssen eine Anerkennungserklärung nach Ziff. 3.1 abgeben.

- 2.2. Sie haben einen Aufsichtsrat zu bilden. Dieser ist in Abweichung von diesen Richtlinien für die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan zuständig.
- 2.3. ASB-Gesellschaften haben den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund“ oder die Abkürzung „ASB“ sowie das Zeichen des ASB als Bestandteil ihres Namens zu führen. Hierfür bedürfen sie der Genehmigung des Bundesverbandes.
- 2.4. Die Beteiligung an Gesellschaften, die nicht steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, ist zulässig, soweit hierdurch nicht die Anerkennung der Steuerbegünstigung gefährdet wird.

3. Geltung der Richtlinien und Satzungen

- 3.1. Die Geltung dieser Richtlinien und der jeweiligen Satzungen für ASB-Gesellschaften ist davon abhängig, dass diese im Gesellschaftsvertrag als verbindlich anerkannt werden, soweit dem nicht zwingende handels- oder gesellschaftsrechtliche Vorgaben entgegenstehen.
- 3.2. Die Regelungen über Ordnungsmaßnahmen gelten sinngemäß nur für Gesellschaften, die korporative Mitglieder sind.

4. Sonstige Gesellschaftsbeteiligungen

- 4.1. Die Beteiligung an Gesellschaften, an denen der ASB nicht über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügt oder seine Mehrheitsbeteiligung verliert, bedarf der Genehmigung der übergeordneten Organisationsstufe. Die Gesellschaften bedürfen zur Führung des Namens „Arbeiter-Samariter-Bund“ oder der Abkürzung „ASB“ sowie des Zeichens des ASB als Bestandteil ihres Namens einer Genehmigung des Bundesverbandes.
- 4.2. Die Genehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn

- ein Aufsichtsrat besteht, an dem ASB-Mitglieder beteiligt sind,
- im Gesellschaftsvertrag diese Richtlinien und die jeweilige Satzung als verbindlich anerkannt werden,
- im Vertrag mit der Geschäftsführung eine Anerkennungsvereinbarung enthalten ist.

5. Korporative Mitgliedschaft von ASB-Gesellschaften

- 5.1. ASB-Gesellschaften sollen dem ASB als korporative Mitglieder beitreten. Abweichend von Kapitel IV Ziff. 3.3 Satz 1 bedarf es keines Vorstandsbeschlusses über die Aufnahme.
- 5.2. In Abweichung von Kapitel IV Ziff. 3.2. Satz 2 richtet sich die Zugehörigkeit zu einer Organisationsstufe nach den Beteiligungsverhältnissen.
- 5.3. ASB-Gesellschaften werden bei der Gliederung korporatives Mitglied, die über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügt. Bei gleichen Beteiligungsverhältnissen hat die ASB-Gesellschaft ein Wahlrecht, welcher Gliederung sie beitrifft.
- 5.4. Als korporative Mitglieder haben die ASB-Gesellschaften Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

XII. Aufbringung der finanziellen Mittel

1. Der ASB bestreitet seine Aufwendungen, die ihm durch Erfüllung seiner Aufgaben entstehen
 - 1.1. aus den Beitragsaufkommen der Mitglieder; die bundeseinheitlichen Richtlinien über die Werbung und Verwaltung von Mitgliedern werden vom Bundesausschuss beschlossen,
 - 1.2. aus Einnahmen von Dienstleistungen sowie dafür bestimmten Gebühren und Entgelten, die zur Erstattung festgelegt sind,
 - 1.3. aus Zuwendungen öffentlicher Mittel,
 - 1.4. aus Spenden, mit denen Aufgaben des ASB allgemein oder auf bestimmten Gebieten gefördert werden sollen,
 - 1.5. aus Erlösen von Sammlungen, Lotterien und anderen Veranstaltungen.

2. Der Nachweis gezahlter Beiträge für Mitglieder und das Einzugsverfahren erfolgen nach bundeseinheitlichen Richtlinien. Die Einrichtung eigener Einzugsverfahren durch nachgeordnete Organisationsstufen ist unzulässig.
3. An den Bundesverband werden 30 Prozent und an den Landesverband 20 Prozent der Mitgliedsbeiträge abgeführt.

XIII. Arbeiter-Samariter-Jugend

1. Die Heranführung junger Menschen im Sinne des § 7 SGB VIII an ein freiwilliges soziales Engagement ist ein besonderes Anliegen des ASB. ASB-Mitglieder können in diesem Rahmen in der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ) mitwirken.
2. Die ASJ ist der Jugendverband im ASB. In ihr wird Jugendarbeit im Sinne der §§ 11, 12 SGB VIII von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Sie hat ein Antragsrecht an den Vorstand ihrer ASB-Gliederung.
3. Organisation, Tätigkeit und Gliederung der ASJ vollziehen sich nach selbst bestimmten, für alle ASB-Gliederungen verbindlichen Richtlinien, die der Bestätigung durch den Bundesausschuss bedürfen.
4. Für die Tätigkeit der ASJ sind vorrangig Fördermittel aus den kommunalen und staatlichen Jugendplänen in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sind alle Gliederungen des ASB verpflichtet, die eigenverantwortlich organisierte Jugendarbeit der ASJ, die Anliegen und Interessen junger Menschen im ASB zum Ausdruck bringt, in ihre Entscheidungen einzubeziehen und durch angemessene finanzielle Unterstützung zu fördern.

XIV. Namensführung

1. Gliederungen des ASB führen den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund“ zusammen mit einem Zusatz, der ihren geografischen Wirkungskreis beschreibt, sie als Gliederung des ASB auf Regional-, Landesoder Bundesebene ausweist und den rechtlichen Status klar beschreibt, sowie dem ASB-Zeichen. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedsverbandes aus dem ASB verliert dieser das Recht, sich als ASB zu bezeichnen oder das ASB-Zeichen zu führen.

2. Die Namensführung von ASB-Gesellschaften richtet sich nach Kapitel XI Ziff. 2.3., die Namensführung sonstiger Gesellschaften nach Kapitel XI Ziff. 4.
3. Von ASB-Gliederungen gegründete Vereine, insbesondere Betreuungsvereine, bedürfen zur Namensführung der Genehmigung des Bundesverbandes.
4. Das Recht zur Führung des Namens „Arbeiter-Samariter Bund“ oder der Abkürzung „ASB“ in Verbindung mit dem Zeichen des ASB als satzungsgemäßen Vereinsnamen oder als Bestandteil der Firmierung einer Gesellschaft, an der der ASB beteiligt ist, sowie die sonstige Verwendung des Namens und/oder des ASB-Zeichens ist im Übrigen in einer vom Bundesausschuss zu beschließenden Regelung (Markensatzung) festgelegt.

XV. Aufsicht

1. Die Selbstkontrolle und -regulierung innerhalb der Gliederungen hat Vorrang vor der Aufsicht der übergeordneten Organisationsstufen. Die Aufsicht ist als Missbrauchskontrolle zu verstehen.
2. Die Vorstände des Bundesverbandes und der Landesverbände sind gegenüber den nachgeordneten Gliederungen zur Aufsicht über die Einhaltung der Satzungen, dieser Richtlinien und der verbindlichen Beschlüsse von Konferenzen und Ausschüssen berechtigt. Sie sind gegenüber den ihnen unmittelbar nachgeordneten Gliederungen zur Aufsicht verpflichtet.
3. Die Vorstände der übergeordneten Organisationsstufe oder ihre Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen.

XVI. Ordnungsmaßnahmen

1. Pflichtverletzungen

Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:

- 1.1. gegen diese Richtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen,
- 1.2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden,
- 1.3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist,
- 1.4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwiderhandeln oder diese gefährden,
- 1.5. die Steuerbegünstigung verlieren.

2. Vereinsordnungsmittel

Vereinsordnungsmittel sind

- 2.1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis,
- 2.2. befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten,
- 2.3. Suspendierung von Organstellungen,
- 2.4. Abberufung aus Organstellungen,
- 2.5. Ausschluss aus dem ASB bei schwerwiegendem Fehlverhalten. Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.

3. Zuständigkeit

- 3.1. Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand der jeweiligen regionalen Gliederung. Die Suspendierung, Abberufung oder den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ. Zwischen den Konferenzen können die Ausschüsse hierüber entscheiden.
- 3.2. Gegen Mitgliedsverbände und korporative Mitglieder trifft der Vorstand der jeweils übergeordneten Organisationsstufe eine Entscheidung. Über den Vereinsausschluss entscheidet der jeweils zuständige Ausschuss.

- 3.3. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens sind auch Bundesvorstand oder Landesvorstände unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.

4. Verfahren

- 4.1. Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
- 4.2. Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des Mitgliedsverbandes oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- 4.3. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.

5. Anrufung des Schiedsgerichts

- 5.1. Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.2. Bei Entscheidungen gemäß Ziff. 3.3. und 4.2. hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.

XVII. Schiedsgericht

1. Zuständigkeit

- 1.1. Alle Streitigkeiten innerhalb des ASB, die sich aus der Mitgliedschaft im ASB ergeben, werden durch ein Bundesschiedsgericht mit Wirkung für die betroffenen Parteien entschieden.

- 1.2. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 1.3. Das Verfahren des Schiedsgerichts regelt die von der Bundeskonferenz zu beschließende Schiedsordnung.

2. Aufgaben

Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere über

- 2.1. Streitigkeiten zwischen
 - Gliederungen,
 - korporativen Mitgliedern,
 - Organmitgliedern und Organen, mit Ausnahme von Streitigkeiten zwischen Vorstand und Geschäftsführung,
- 2.2. Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere über verhängte Ordnungsmittel.

3. Zusammensetzung

- 3.1. Das Schiedsgericht hat mindestens zwei Kammern. Jede Kammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Kammern werden im Wechsel tätig.
- 3.2. Die Vorsitzenden der Kammern des Schiedsgerichts werden von der Bundeskonferenz für 4 Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- 3.3. Die Vorsitzenden der Kammern dürfen kein anderes Mandat im ASB haben und keine hauptamtlichen Mitarbeiter des ASB und seiner Gesellschaften sein.
- 3.4. Für den einzelnen Streitfall ernannt jede Partei einen Beisitzer. Ist mehr als eine Partei auf Kläger- oder Beklagtenseite beteiligt, so hat jede Seite sich auf je einen Beisitzer zu einigen. Gelingt eine Einigung nicht, erfolgt die Beisitzerbenennung durch Losentscheid vor Zeugen. Der Losentscheid wird vom Vorsitzenden herbeigeführt.

4. Kosten des Verfahrens

Für die Kostentragung gelten die §§ 91, 91a, 92 ZPO sinngemäß.

XVIII. Übergangsregelungen

1. Die Verpflichtung zur Übereinstimmung von Satzungen der Gliederungen mit diesen Richtlinien im Hinblick auf die auf der Bundeskonferenz am 24. November 2007 beschlossenen Änderungen muss spätestens bis zum 31. Juli 2010 erfüllt werden.
2. Die Verpflichtung zur ausschliesslich befristeten Einstellung und Organbestellung von Geschäftsführungsmitgliedern gemäß Kapitel VII Ziff. 4 und 5 gilt nicht für die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien bereits auf der Grundlage unbefristeter Anstellung tätigen Geschäftsführungsmitglieder.

Bundessatzung

§ 1	Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr	30
§ 2	Wesen und Aufgaben	30
§ 3	Sicherung der Gemeinnützigkeit	32
§ 4	Mitgliedschaft im Bundesverband	32
§ 5	Mitgliederrechte und -pflichten	32
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	33
§ 7	Organe	33
§ 8	Bundeskonzferenz	33
§ 8a	Durchführung der Bundeskonferenz	35
§ 9	Bundesausschuss	35
§ 10	Präsidium, Präsident	36
§ 11	Bundesvorstand	37
§ 12	Bundesgeschäftsführung	39
§ 13	Fachkreise/Verbandsforum	40
§ 14	Arbeiter-Samariter-Jugend auf Bundesebene	40
§ 15	Bundeskontrollkommission	40
§ 16	Aufsicht	42
§ 17	Ordnungsmaßnahmen	42
§ 18	Schiedsgericht	43
§ 19	Richtlinien	43
§ 20	Beurkundung von Beschlüssen	43
§ 21	Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung	43

§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Bundesverband trägt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V.“, abgekürzt ASB.
- (2) Erkennungszeichen des Bundesverbandes ist ein rotes lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V.“.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Bundesverbandes befinden sich in Köln. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Aufgaben

- (1) Der ASB ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband.

- (2) Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),
2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
3. die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
4. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO),
5. die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO)
6. die Förderung internationaler Gesinnung (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)
7. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),

8. die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO) sowie

9. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung, Beratung, Koordination, Anleitung und Information zur Unterstützung der Dienstleistungserbringung der Gliederungen und ihrer Gesellschaften,
2. Förderung der Neugründung von regionalen Gliederungen und Gesellschaften,
3. Erschließung neuer Aufgabenbereiche in inhaltlicher oder regionaler Hinsicht und die damit verbundene zeitlich und inhaltlich begrenzte Übernahme operativer Aufgaben,
4. temporäre Übernahme von Dienstleistungsaufgaben auf Wunsch der Gliederungen,
5. Beteiligung an überregionalen Kooperationsformen im Einvernehmen mit den teilnehmenden Gliederungen,
6. Förderung des freiwilligen Engagements,
7. Durchführung der Breitenausbildung im Schwimmen und Rettungsschwimmen sowie Schwimmsport, einschließlich Planung, Durchführung von Lehrgängen, Betrieb von Ausbildungseinrichtungen und Fachschulen,
8. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB, vor allem auf dem Gebiet der Ersten Hilfe, der Bevölkerung,
9. Förderung des Selbstschutzes der Bevölkerung durch Information, Schulung und Bereitstellung von Selbstschutzeinrichtungen,
10. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems gemeinsam mit den Gliederungen,
11. Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden,

12. Öffentlichkeitsarbeit,
 13. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden sowie mit Spitzenverbänden im Sozial- und Gesundheitswesen,
 14. Beschaffung von Mitteln für ausländische Gesellschaften zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Satzung (insbesondere humanitäre Hilfe, Strukturhilfe, Entwicklungszusammenarbeit) im Ausland,
 15. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern, vor allem auf dem Gebiet der Pflegeberatung der Bevölkerung,
 16. Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften und Vereinigungen,
 17. Stellungnahme zu sozial-, gesundheits- und gesellschaftspolitischen Angelegenheiten. Die vorgenannten Aufgaben nimmt der Bundesverband auf überregionaler Ebene wahr, da in seinen Zuständigkeitsbereich die Aufgaben mit bundesweitem oder internationalem Bezug gehören.
 18. das planmäßige Zusammenwirken mit anderen ASB-Gliederungen und ASB-Gesellschaften im Sinne der Bundesrichtlinie, soweit es sich bei diesen um steuerbegünstigte Körperschaften handelt, sowie sonstigen steuerbegünstigten Körperschaften in Gestalt eines aufeinander abgestimmten und koordinierten Wirkens. Das aufeinander abgestimmte und koordinierte Wirken dient dabei der Realisierung der in Absatz 2 genannten Satzungszwecke durch Nutzung aller denkbaren und erlaubten gesellschafts- und verbandsrechtlichen Gestaltungen. Es erfolgt insbesondere durch die Erbringung oder Inanspruchnahme von Kooperationsleistungen in Form von Verwaltungsdienstleistungen, Nutzungsüberlassungen von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen, Personalüberlassungen oder anderen Dienstleistungen, die der gemeinschaftlichen Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch die beteiligten Körperschaften dienen.
- (4) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3 achtet der Bundesverband die Autonomie
- der Landesverbände, soweit Institutionen, Gremien und Verbände der Länder betroffen sind. Hier wird der Bundesverband nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Landesverband tätig. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip.
- (5) Der Bundesverband führt neben den vorbeschriebenen Aufgaben in alleiniger Zuständigkeit auf Bundesebene weitere Aufgaben durch, insbesondere:
1. Entwicklung von Grundsätzen und Rahmenvorgaben zur Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes,
 2. Entscheidung über ein bundesweit einheitliches ASB-Qualitätsmanagementsystem,
 3. bundesweite Betreuung und Information der Mitglieder und bundesweite Mitgliederwerbungen in Abstimmung mit den Landesverbänden,
 4. bundesweite Spendenwerbungen in Abstimmung mit den Spendenwerbungen der regionalen Gliederungen und Landesverbände, die auch dazu dienen können, Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch ASB-Gliederungen zu beschaffen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden,
 5. politische Vertretung und Repräsentation bei Parlament und Bundesregierung sowie auf europäischer und internationaler Ebene,
 6. Zusammenarbeit mit internationalen Nichtregierungsorganisationen, Gesellschaften und europäischen Verbänden,
 7. Durchführung von Projekten im Ausland, insbesondere der
 - humanitären Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit,
 - Mithilfe beim Aufbau von neuen Gesundheits- und Sozialstrukturen,
 - Strukturhilfe beim Aufbau von Partnerorganisationen, unter Einbeziehung der regionalen Gliederungen und Landesverbände auf deren Wunsch,
 8. Koordinierung und Durchführung von Rückholungen aus dem Ausland,

9. Koordinierung von Hilfsmaßnahmen des ASB bei Notfällen und Katastrophen im Inland, an denen Gliederungen aus mehr als einem Landesverband beteiligt sind,
 10. Ausführung der von der Bundeskonferenz zugewiesenen Aufgaben.
- (6) Daneben kann der Verein auch ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der in Absatz 1 genannten Zwecke vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der ASB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des ASB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen. Für Mitglieder von Bundesvorstand und Bundeskontrollkommission und die Vorsitzenden der Kammern des Bundesschiedsgerichtes bedarf es der Zustimmung des Bundesausschusses.
- (3) Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft im Bundesverband

- (1) Mitglieder des Bundesverbandes sind die Landesverbände und deren Mitglieder.
- (2) Über die Aufnahme von Landesverbänden entscheidet der Bundesausschuss.
- (3) ASB-Gesellschaften i.S.d. Kapitels XI. der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der Bundesverband hält, sind berechtigt, diesem als korporative Mitglieder beizutreten.
- (4) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die über den Bereich eines Bundeslandes hinaus wirken, können durch den Bundesvorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5 Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Die Landesverbände üben ihre Mitgliederrechte in der Bundeskonferenz aus. Dort nehmen sie auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen und regionalen Gliederungen im Bundesverband wahr. Deren Mitgliederrechte und -pflichten, die Bestimmungen über Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen sind im Übrigen in den Satzungen der Landesverbände und der rechtsfähigen regionalen Gliederungen geregelt.
- (2) Die korporativen Mitglieder des Bundesverbandes haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe richtet sich nach den von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart.
- (4) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedsverbänden verlieren diese das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und

das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

- (5) Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen der Landesverbände an den Bundesverband, das der regionalen Gliederungen nur, soweit der zuständige Landesverband nicht besteht. Der Bundesverband hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für seine steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und korporativen Mitgliedern endet durch
- Austritt,
 - Ausschluss,
 - Auflösung.
- (2) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der regionalen Gliederung, soweit diese nicht aus dem ASB ausgeschlossen worden ist.
- (3) Der Mitgliedsverband oder das korporative Mitglied haben den Austritt schriftlich an den Bundesvorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September, zu erklären.

§ 7 Organe

Organe des Bundesverbandes sind:

1. die Bundeskonferenz (als Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB),
2. der Bundesausschuss,
3. der Bundesvorstand,
4. die Bundesgeschäftsführung,
5. die Bundeskontrollkommission.

§ 8 Bundeskonferenz

- (1) Die Bundeskonferenz ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Bundesausschuss oder dem Bundesvorstand zugewiesen ist. Die Beschlüsse der Bundeskonferenz sind für alle Gliederungen verbindlich.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Bundeskonferenz gehören insbesondere:
1. den Bericht von Bundesvorstand und Bundesgeschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Bundesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
 2. den Prüfbericht der Bundeskontrollkommission entgegenzunehmen,
 3. über die Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstandes zu entscheiden,
 4. die Mitglieder des Bundesvorstandes und der Bundeskontrollkommission zu wählen, wobei der Bundesvorstand bei Wahlen zur Bundeskontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 5. den Bundesjugendleiter zu bestätigen; diese Bestätigung ist befristet bis zur Wahl eines neuen Bundesjugendleiters,
 6. Mitglieder des Bundesvorstandes und der Bundeskontrollkommission abuberufen,
 7. die Vorsitzenden der beiden Kammern des Schiedsgerichts zu wählen und abuberufen,
 8. Änderungen der Bundessatzung und der Bundesrichtlinien zu beschließen,
 9. über die Auflösung des Bundesverbandes zu beschließen.
- (3) Die ordentliche Bundeskonferenz findet alle vier Jahre statt. Sie wird vom Bundesvorstand einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Bundeskonferenz ist vom Bundesvorstand einzuberufen
1. auf Antrag von mindestens 40 Prozent der Stimmberechtigten der Bundeskonferenz,

2. auf Beschluss des Bundesausschusses; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Bundesverbandes es erfordert,
 3. auf Antrag von mehr als der Hälfte der Landesverbände.
- (5) Die Bundeskonferenz setzt sich zusammen aus:
1. den Delegierten der Landesverbände,
 2. den Landesvorsitzenden oder ihren Vertretern, die Mitglied des Vorstandes sein müssen,
 3. den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
 4. den Mitgliedern des Präsidiums,
 5. den Mitgliedern der Bundeskontrollkommission,
 6. vier von der Bundesjugend gewählten Vertretern,
 7. den Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung ohne Stimmrecht,
 8. den Beauftragten oder gesetzlichen Vertretern der korporativen Mitglieder des Bundesverbandes ohne Stimmrecht.
- (6) Jeder Landesverband entsendet zur Bundeskonferenz einen Delegierten je 1 Prozent vom Gesamtmitgliederbestand des ASB. Verbleibt ein angefangenes Prozent, so wird ein weiterer Delegierter entsendet, wenn 0,50 Prozent erreicht sind. Stichtag für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist der 31. März des Jahres, in dem die Bundeskonferenz stattfindet. Pro Landesverband werden zwei zusätzliche Grundmandate vergeben.
- (7) Die Amtszeit der Delegierten beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Wahl neuer Delegierter in der nachfolgenden ordentlichen Landeskonferenz. Soweit Delegierte während der Wahlperiode zurücktreten, von diesem Amt suspendiert sind oder aus anderen Gründen an der Konferenzteilnahme gehindert sind, rücken die auf der Landeskonferenz ebenfalls zu wählenden Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der meist erzielten Stimmen bei ihrer Wahl nach.
- (8) Anträge zur Bundeskonferenz können gestellt werden:
1. von den Landeskonferenzen,
 2. vom Bundesausschuss,
 3. vom Bundesvorstand,
 4. von der Bundeskontrollkommission,
 5. vom Verbandsforum auf Bundesebene,
 6. von der Bundesjugend.
- (9) Anträge müssen dem Bundesvorstand spätestens acht Wochen vor der Bundeskonferenz vorliegen. Initiativanträge, die auch von den Delegierten gestellt werden können, bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden. Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung und der Bundesrichtlinien kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (10) Die Bundeskonferenz gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- (11) Die Mitglieder der Bundeskonferenz sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung, der wesentlichen Unterlagen sowie der Mitteilung darüber, ob die Bundeskonferenz als Präsenzveranstaltung, als Online-Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Bundeskonferenz im Sinne des § 8a stattfindet, einzuladen.
- (12) Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (13) Beschlüsse der Bundeskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Als anwesend gelten auch die stimmberechtigten Mitglieder, die im Rahmen einer Online-Präsenzveranstaltung (§ 8a Abs. 1 Nr. 2) oder im Rahmen einer virtuellen Bundeskonferenz (§ 8a Abs. 1 Nr. 3) mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltet sind. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

- (14) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Blockwahl ist zulässig.

§ 8a Durchführung der Bundeskonferenz

- (1) Die Bundeskonferenz kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Bundesvorstandes erfolgen:

1. als physische Zusammenkunft der Teilnehmereberechtigten im Sinne des § 8 Abs. 5 (sog. Präsenzveranstaltung),
2. als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Teilnehmereberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 5 zusätzlich unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel (Videokonferenz, Chat u. Ä.) teilnehmen können (sog. Online-Präsenzveranstaltung), oder
3. ausschließlich unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel (sog. virtuelle Bundeskonferenz).

Der Grundsatz für die Durchführung von Bundeskonferenzen ist die Durchführung in Form einer Präsenzveranstaltung. Wird die Bundeskonferenz als Online-Präsenzveranstaltung (Nr. 2) oder als virtuelle Bundeskonferenz durchgeführt (Nr. 3), gelten die Teilnehmereberechtigten im Sinne des § 8 Abs. 5, die mittels elektronischer Kommunikationsmittel an der Bundeskonferenz teilnehmen, als anwesend.

- (2) Der Bundesvorstand hat die Art der Durchführung der Bundeskonferenz in der Einladung mitzuteilen.

- (3) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Bundesvorstandes hat kein Teilnehmereberechtigter im Sinne des § 8 Abs. 5 einen Anspruch darauf, mittels technischer Kommunikationsmittel an einer Präsenzveranstaltung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 teilzunehmen.

§ 9 Bundesausschuss

- (1) Der Bundesausschuss beschließt zwischen den Bundeskonferenzen über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Bundesvorstand zugewiesen ist oder in den Fällen des § 8 Abs. 2 Ziff. 8 und 9 in die alleinige Zuständigkeit der Bundeskonferenz fällt. Die Beschlüsse des Bundesausschusses sind für alle Gliederungen verbindlich.

- (2) Aufgabe des Bundesausschusses ist es insbesondere:

1. den jährlichen Bericht des Bundesvorstandes und der Bundesgeschäftsführung über die Tätigkeit und die Gesamtlage des Bundesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
2. den Jahresabschluss des Bundesverbandes entgegenzunehmen,
3. den jährlichen Wirtschaftsplan des Bundesverbandes zu beschließen,
4. Anzahl und Verteilung der Delegierten für die Bundeskonferenz nach § 8 Abs. 6 festzustellen,
5. Ort und Zeitpunkt der nächsten Bundeskonferenz festzusetzen,
6. zwischen den Bundeskonferenzen notwendige Ergänzungswahlen zum Bundesvorstand, zur Bundeskontrollkommission und zum Schiedsgericht vorzunehmen, wobei der Bundesvorstand bei Ergänzungswahlen zur Bundeskontrollkommission kein Stimmrecht hat,
7. über die Entlastung von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Bundesvorstandes zu entscheiden,
8. ein bundesweit einheitliches ASB-Qualitätsmanagementsystem zu beschließen,

9. Rahmenvorgaben für die Arbeit der Gliederungen und der ASB-Gesellschaften zu beschließen und die ihm nach den Bundesrichtlinien übertragenen Regelungen zu treffen,
10. für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.

(3) Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen des Bundesausschusses statt. Zwischen den Sitzungen liegt in der Regel ein halbes Jahr. Die Sitzungen werden vom Bundesvorstand einberufen. Der Bundesvorstand hat weitere Sitzungen einzuberufen:

1. auf eigenen Beschluss; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Bundesverbandes es erfordert,
2. auf Antrag von mindestens 40 Prozent der Stimmberechtigten des Bundesausschusses,
3. auf Antrag von mehr als der Hälfte der Landesverbände.

(4) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:

1. der Präsidentin/dem Präsidenten und den weiteren Mitgliedern des Präsidiums, Letztere beratend,
2. den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
3. zwei von der Bundesjugend gewählten Vertretern,
4. den Landesvorsitzenden oder ihren Vertretern,
5. je einem von den Landesvorständen zu bestimmenden Vertreter,
6. den Mitgliedern der Bundeskontrollkommission ohne Stimmrecht,
7. den Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung ohne Stimmrecht.

(5) Die Landesgeschäftsführer/innen sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Bundesausschusssitzungen teilzunehmen.

(6) Anträge zum Bundesausschuss können gestellt werden:

1. von den Mitgliedern des Bundesausschusses,

2. vom Bundesvorstand,
3. von der Bundeskontrollkommission,
4. vom Verbandsforum,
5. von der Bundesjugend,
6. von den Landesvorständen und Landesausschüssen.

(7) Anträge müssen dem Bundesvorstand spätestens vier Wochen vor der Bundesausschusssitzung vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden.

(8) Die Mitglieder des Bundesausschusses sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen einzuladen.

(9) Den Vorsitz führt die/der Bundesvorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung eine/ein stellvertretende/r Bundesvorsitzende/r. Im Übrigen gelten §§ 8 Abs. 12 bis 14, 8a entsprechend.

§ 10 Präsidium, Präsident

(1) Zur Beratung seiner Organe in allen grundsätzlichen Fragen kann der ASB ein Präsidium oder eine/n Präsidentin/en berufen. Sie pflegen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand Kontakte zu maßgeblichen Institutionen in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft und repräsentieren den ASB in nationalen und internationalen Spitzenorganisationen.

(2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und bis zu fünf Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Bundesausschuss ernannt und abberufen. Die Ernennung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Eine erneute befristete Ernennung ist möglich. Für Präsidiumsmitglieder, die vor dem 22.10.2022 ernannt wurden, gilt Satz 2 nicht.

§ 11 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des Bundesverbandes eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz und Bundesausschuss zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Der Bundesvorstand überträgt der Bundesgeschäftsführung, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen hat, die in § 12 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Geschäftskreise. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.
- (3) Nicht übertragbare Entscheidungen des Bundesvorstandes sind insbesondere:
 1. die strategischen Ziele der Gliederung periodisch festzulegen,
 2. die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abuberufen,
 3. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen,
 4. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
 5. nach Anhörung der Bundeskontrollkommission einen externen Wirtschaftsprüfer auszuwählen und zu beauftragen sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes und der Prüfung der Geschäftsführung zu verabschieden,
 6. Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge sowie Miet- und Leasingverträge abzuschließen oder eine andere Person rechtsgeschäftlich hierfür zu bevollmächtigen,
 7. die Entlastung der nach § 30 BGB als besondere Vertreter des Vereins berufenen Geschäftsführer.
- (4) Aufgabe des Bundesvorstandes ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass
 1. im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien eingehalten werden,
 2. die ASB-Gesellschaften des Bundesverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, diese Satzung einschließlich der Bundesrichtlinien anzuerkennen, und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit den Geschäftsführungen enthalten ist,
 3. die unmittelbaren ASB-Gesellschaften des Bundesverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Bundesvorstand als Gesellschaftervertreter dies verlangt.
- (5) Dem Bundesvorstand obliegt es gemeinsam mit der Bundesgeschäftsführung,
 1. die Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 3. dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Bundesvorstand und Bundesgeschäftsführung.
- (7) Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht, an allen Konferenzen, Ausschusssitzungen oder Mitgliederversammlungen des ASB beratend teilzunehmen. Der Bundesvorstand hat das Recht, aus wichtigem Grund die Einberufung einer außerordentlichen Konferenz oder Ausschusssitzung zu verlangen. Kommt die Gliederung diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann er sie selbst einberufen.
- (8) Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie sollen vom Bundesvorsitzenden

oder im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner beiden Stellvertreter unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Form der Sitzung, die als Präsenzveranstaltung, als Online-Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Bundesvorstandssitzung abgehalten werden kann.

(9) Der Bundesvorstand besteht aus

1. der/dem Bundesvorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
3. dem Bundesjugendleiter,
4. bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Bundesverband durch die/den Bundesvorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Bundesvorsitzende/n gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

(10) Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Bundeskonferenz festgelegt. Dabei muss die Zahl der Mitglieder des Bundesvorstandes insgesamt eine ungerade sein.

(11) Der Vorsitzende der Bundeskontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt und die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung sind verpflichtet, an den Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teilzunehmen.

(12) Im Bundesvorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein. Dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern soll Rechnung getragen werden. Je ein Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der Freiwilligen- und in der Jugendarbeit haben. Soweit ärztlicher Sachverstand nicht für den Bundesvorstand gewonnen werden kann, ist ein Arzt vom Bundesvorstand zu seiner Beratung sowie als Vertreter in ärztlichen Gremien als Bundesarzt zu berufen. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Darüber hinaus kann der Bundesvorstand zu

seiner Beratung Vertreter von Fachkreisen heranziehen.

(13) Der Bundesvorstand wird für vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand im Sinne von Kapitel VI. Ziff. 4 Satz 2 der Bundesrichtlinie gewählt ist. Die Wahl findet in der ordentlichen Bundeskonferenz statt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Bundesvorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes beschränkt.

(14) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Bundesvorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.

(15) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige Teilnahme an einer Kommunikation mittels elektronischer Kommunikationsmittel, die entweder per Videokonferenz oder in gemischter Form stattfindet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden über Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich, elektronisch, per Fax oder per Post informiert. Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch, per Fax oder per Post.

(16) Die gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben eine vom Bundesausschuss festzusetzende pauschale Vergütung erhalten. Im Übrigen dürfen sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des ASB stehen.

(17) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Bundesvorstand.

§ 12 Bundesgeschäftsführung

- (1) Die Bundesgeschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Bundesgeschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss und Bundesvorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 1. der Abschluss der zur Leitung der Bundesgeschäftsstelle notwendigen Verträge,
 2. die Durchführung des vom Bundesausschuss beschlossenen Wirtschaftsplans,
 3. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
 4. das Unterhalten eines Bildungswerkes zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB,
 5. die Koordinierung und Durchführung von Rückholungen aus dem Ausland,
 6. die Durchführung von Projekten im Ausland,
 7. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems,
 8. die Förderung, Beratung, Koordination, Anleitung und Information der Gliederungen und Gesellschaften,
 9. die Öffentlichkeitsarbeit,
 10. die bundesweite Betreuung und Information der Mitglieder und bundesweite Mitglieder- und Spendenwerbaktionen,
 11. die Unterstützung des Bundesvorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
 12. die Durchführung von Beschlüssen des Bundesvorstandes.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes:
 1. die Verlegung der Bundesgeschäftsstelle,
 2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen,
 3. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung,
 4. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 5. der Abschluss von Tarifverträgen.

Der Bundesvorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Der Bundesgeschäftsführung obliegt es gemeinsam mit dem Bundesvorstand,
 1. die Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 3. die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren.
- (5) Die Bundesgeschäftsführung hat gegenüber dem Bundesvorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:
 1. Die Bundesgeschäftsführung hat dem Bundesvorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Bundesverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
 2. Die Bundesgeschäftsführung hat dem Bundesvorstand
 - regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Bundesverbandes zu berichten,

- jährlich bis zum 30. September des Vorjahres einen Entwurf des Wirtschaftsplans und gegebenenfalls einen Nachtrags-Wirtschaftsplan vorzulegen,
 - spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres den Jahresabschluss des Bundesverbandes mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.
3. Die Bundesgeschäftsführung hat den Bundesvorstand unverzüglich zu unterrichten bei:
- wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplanes im laufenden Geschäftsjahr führt,
 - außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Bundesverbandes oder einer seiner Gliederungen in ihrer Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.
- (6) Die Bundesgeschäftsführung unterliegt neben dem Bundesvorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen des Kapitels X der Bundesrichtlinien.
- (7) Die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung müssen Mitglied im ASB sein.
- (8) Als Leitung der Bundesgeschäftsstelle ist die Bundesgeschäftsführung Vorgesetzte der dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Zu ihren Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung nach Maßgabe der vom Bundesausschuss beschlossenen verbindlichen Rahmenvorgaben. Sie stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.
- (9) Die Bundesgeschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Bundesvorstand geschlossenen Dienstvertrages und der Berufung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB aus.
- (10) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Bundesvorstand und Bundesgeschäftsführung. Die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung verpflichten sich, diese als verbindlich anzuerkennen.
- (11) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Dement-

sprechend ist der Dienstvertrag ebenfalls auf maximal fünf Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und befristete Anstellung ist möglich.

- (12) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied der Bundesgeschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Bundesgeschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.
- (13) Die Bundesgeschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Bundesorgane mit Ausnahme der Bundeskontrollkommission beratend teil. Sie hat das Recht, an allen Konferenzen, Ausschusssitzungen oder Mitgliederversammlungen des ASB beratend teilzunehmen.
- (14) Besteht die Bundesgeschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesvorstandes bedarf.

§ 13 Fachkreise/Verbandsforum

Der Bundesverband kann Fachkreise und ein Verbandsforum einrichten.

§ 14 Arbeiter-Samariter-Jugend auf Bundesebene

Die Arbeiter-Samariter-Jugend auf Bundesebene hat die Aufgabe, die Zielsetzungen der ASJ im Sinne des Kapitels XIII. der Bundesrichtlinien inner- und außerverbandlich bundesweit zu verfolgen.

§ 15 Bundeskontrollkommission

- (1) Die Bundeskontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bundesverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Bundesvorstandes fest, indem sie insbesondere die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit

- der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X. der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwachen sie deren Behebung durch den Bundesvorstand.
- (2) Die Bundeskontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Bundesverbandes durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen. Ihr können vom Bundesvorstand und vom Bundesausschuss in besonderen Fällen Prüfungen bei nachgeordneten Gliederungen übertragen werden. Anlässlich dieser Prüfungen können auch Prüfungsberichte der nachgeordneten Kontrollkommissionen oder Teile davon bestätigt oder aufgehoben werden.
 - (3) Im Rahmen der Prüfungen hat die Bundeskontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
 - (4) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Bundeskontrollkommission ist der Bundesvorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften, deren Mehrheitsgesellschafter der Bundesverband ist, kann er Mitglieder der Bundeskontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewährte Geheimhaltungserklärung abgeben.
 - (5) Die Bundeskontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Bundesvorstands- und Bundesausschusssitzungen sowie von Vorstandssitzungen nachgeordneter Gliederungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
 - (6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Bundeskontrollkommission dem Bundesvorstand und der Bundesgeschäftsführung zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.
 - (7) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Bundesvorstand und Bundesgeschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Bundesvorstand und Bundesgeschäftsführung zu erstellen.
 - (8) Die Bundeskontrollkommission stellt in ihrem Prüfungsbericht in sachlicher Form Mängel fest und beanstandet Handlungen und Verhaltensweisen. Sie kann auch Hinweise zur Behebung von festgestellten Mängeln und Beanstandungen geben. Es ist Aufgabe von Vorstand und Geschäftsführung, die Mängel und Beanstandungen durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Die Bundeskontrollkommission prüft, ob Vorstand und Geschäftsführung die festgestellten Mängel und Beanstandungen beseitigt haben.
 - (9) Der Vorsitzende der Bundeskontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Mitglieder der Bundeskontrollkommission sind berechtigt, an den Bundeskonferenzen mit Stimmrecht und an den Bundesausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
 - (10) Bei der Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers ist die Bundeskontrollkommission zu hören.
 - (11) Die Bundeskontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. In der Bundeskontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Wahl von Mitgliedern der Landeskontrollkommission und umgekehrt ist unzulässig.
 - (12) Die Bundeskontrollkommission wird von der ordentlichen Bundeskonferenz für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
 - (13) Im Übrigen gelten § 11 Abs. 13 bis 16 entsprechend, wobei im Falle der entsprechenden Geltung des Abs. 8 Satz 3 im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Bundeskontrollkommission sein Stellvertreter die Entscheidung allein trifft.

§ 16 Aufsicht

- (1) Der Bundesverband ist gegenüber den nachgeordneten Gliederungen zur Aufsicht über die Einhaltung der Satzungen, der Bundesrichtlinien und der verbindlichen Beschlüsse der Konferenzen und Ausschüsse berechtigt. Er ist zur Aufsicht über die Landesverbände verpflichtet.
- (2) Der Bundesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie
 1. gegen diese Richtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen,
 2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden,
 3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist,
 4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwiderhandeln oder diese gefährden,
 5. die Steuerbegünstigung verlieren.
- (2) Vereinsordnungsmittel sind:
 1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis,
 2. befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten,
 3. Suspendierung von Organstellungen,
 4. Abberufung aus Organstellungen,

5. Ausschluss aus dem ASB bei schwerwiegendem Fehlverhalten.

Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.

- (3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand der jeweiligen regionalen Gliederung. Die Suspendierung, Abberufung oder den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ. Zwischen den Bundeskonferenzen kann der Bundesausschuss hierüber entscheiden.
- (4) Gegen Mitgliedsverbände und korporative Mitglieder trifft der Bundesvorstand eine Entscheidung. Über den Vereinsausschluss entscheidet der Bundesausschuss.
- (5) In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens sind auch Bundesvorstand oder Landesvorstände unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.
- (6) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
- (7) Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des Mitgliedsverbandes oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- (8) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.
- (9) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten innerhalb des ASB, die sich aus der Mitgliedschaft im ASB ergeben, werden durch ein Bundesschiedsgericht mit Wirkung für die betroffenen Parteien entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere über
 1. Streitigkeiten zwischen
 - Gliederungen,
 - korporativen Mitgliedern,
 - Organmitgliedern und Organen mit Ausnahme von Streitigkeiten zwischen Vorstand und Geschäftsführung,
 2. die Anwendung und Auslegung der Bundesrichtlinien und der Satzungen sowie über Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere über verhängte Ordnungsmittel.
- (3) Das Schiedsgericht hat mindestens zwei Kammern. Jede Kammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Kammern werden im Wechsel tätig. Die Vorsitzenden der Kammern des Schiedsgerichts werden von der Bundeskonferenz für vier Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Vorsitzenden der Kammern dürfen kein anderes Mandat im ASB haben und keine hauptamtlichen Mitarbeiter des ASB und seiner Gesellschaften sein. Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer.
- (4) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Für die Kostentragung gelten die §§ 91, 91a, 92 ZPO sinngemäß.
- (6) Das Verfahren des Schiedsgerichts regelt die von der Bundeskonferenz zu beschließende Schiedsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 19 Richtlinien

Die von der Bundeskonferenz am 15. Dezember 2001 beschlossenen und in der Bundeskonferenz am 22. Oktober 2022 geänderten Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Bundeskonferenzen, Sitzungen des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 21 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung

- (1) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder die Auflösung des Bundesverbandes können von der Bundeskonferenz nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Bundesvorstand selbstständig vornehmen. Hierüber ist der Bundesausschuss in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die Landesverbände des ASB. Falls solche nicht mehr bestehen, fällt es je zur Hälfte an die Arbeiterwohlfahrt und den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Schiedsordnung

§ 1	Anwendungsbereich	46
§ 2	Zusammensetzung des Schiedsgerichts	46
§ 3	Rechtsstellung der Schiedsrichter	46
§ 4	Verfahren	46
§ 5	Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen	47
§ 6	Verfahren bei anderen Streitigkeiten	47
§ 7	Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens	47
§ 8	Vertretung	47
§ 9	Ablehnung von Schiedsrichtern	47
§ 10	Verhinderung eines Schiedsrichters	48
§ 11	Einstweiliger Rechtsschutz	48
§ 12	Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens	48
§ 13	Erkenntnisverfahren	48
§ 14	Säumnis einer Partei	48
§ 15	Der Schiedsspruch	49
§ 16	Kosten des Verfahrens	49
§ 17	Vertraulichkeit	49
§ 18	Aktenaufbewahrung	49
§ 19	Inkrafttreten /Übergangsbestimmung	50

Schiedsordnung

Aufgrund von Kapitel XVII. Ziff. 1.3 der Bundesrichtlinien und § 18 Abs. 6 der Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V. beschließt die Bundeskonferenz die nachfolgende Schiedsordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Schiedsordnung findet in der jeweils bei Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens gültigen Fassung auf alle in den Absätzen 2 und 3 genannten Streitigkeiten Anwendung.
- (2) Alle Streitigkeiten innerhalb des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB), die sich aus der Mitgliedschaft im ASB ergeben, werden durch ein Bundesschiedsgericht mit Wirkung für die betroffenen Parteien entschieden.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere über
 1. Streitigkeiten zwischen
 - a) Gliederungen des ASB,
 - b) korporativen Mitgliedern,
 - c) Organmitgliedern und Organen mit Ausnahme von Streitigkeiten zwischen Vorstand und Geschäftsführung,
 2. Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere über verhängte Ordnungsmittel.
- (4) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 2 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht hat zwei Kammern. Jede Kammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Kammern werden im Wechsel tätig.
- (2) Die Vorsitzenden der Kammern des Schiedsgerichts werden von der Bundeskonferenz für vier Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

- (3) Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichtsverfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden ist, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Verfahrens für diese Sache im Amt.
- (4) Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer. Ist mehr als eine Partei auf Kläger- oder Beklagtenseite beteiligt, so hat jede Seite sich auf je einen Beisitzer zu einigen. Gelingt eine Einigung nicht, erfolgt die Beisitzerbenennung durch Losentscheid vor Zeugen.
- (5) Der Losentscheid wird vom Vorsitzenden herbeigeführt. Vorstandsmitglieder eines am Rechtsstreit beteiligten Verbandes können nicht zu Beisitzern ernannt werden.

§ 3 Rechtsstellung der Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter müssen unabhängig und unparteilich sein. Sie haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und sind dabei an keine Weisungen gebunden.
- (2) Schiedsrichter kann niemand sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 ZPO wegen Befangenheit vorliegen oder wer an der zur Verhandlung stehenden Sache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.
- (3) Die Schiedsrichter sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben eine vom Bundesausschuss festzusetzende pauschale Vergütung erhalten. Die Erstattung richtet sich nach den Regelungen für Mitglieder des Bundesvorstands, der Bundeskontrollkommission und des Schiedsgerichts, welche vom Bundesausschuss beschlossen wurden.
- (4) Die Vorsitzenden der Kammern müssen mindestens drei Jahre Mitglied im ASB sein. Sie dürfen kein anderes Mandat im ASB haben und keine hauptamtlichen Mitarbeiter des ASB und seiner Gesellschaften sein.

§ 4 Verfahren

Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung und die ergänzenden nachfolgenden Bestimmungen.

§ 5 Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln richtet sich nach Kapitel XVI. der Bundesrichtlinien und § 17 der Satzung des Arbeiter-Samarter-Bundes Deutschland e.V.
- (2) Gegen die Entscheidung über die Verhängung von Ordnungsmitteln kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Soweit der Bundesverband oder ein Landesverband in schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens unmittelbar eine Entscheidung getroffen hat, hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden. Gleiches gilt, wenn ausnahmsweise ohne Anhörung entschieden wurde.

§ 6 Verfahren bei anderen Streitigkeiten

In anderen Streitigkeiten, in denen das Schiedsgericht unmittelbar angerufen wird, ist die Klage beim Schiedsgericht innerhalb von sechs Monaten einzureichen, nachdem dem Kläger die tatsächlichen Umstände, die die Streitigkeit begründen, bekannt geworden sind. Nach Ablauf eines Jahres seit Eintritt des die Klage begründenden Ereignisses ist die Schiedsklage unzulässig.

§ 7 Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens

- (1) Die Erhebung der Klage erfolgt durch Einreichung der Klageschrift mit zwei Abschriften bei der Bundesgeschäftsstelle. Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt mit Zugang der Klage bei der Bundesgeschäftsstelle.
- (2) Die Klageschrift muss enthalten:
 1. Namen und Anschrift der Parteien,
 2. einen bestimmten Antrag,
 3. Angaben zu den Tatsachen und Umständen, auf die die Klageansprüche gegründet werden,

4. Namen und Anschrift eines Beisitzers sowie die Erklärung des Beisitzers, dass er mit seiner Bestellung zum Beisitzer einverstanden ist.

- (3) Die Bundesgeschäftsstelle leitet die Klageschrift an den jeweils zuständigen Vorsitzenden weiter. Alle weiteren Schriftsätze werden unmittelbar an den zuständigen Vorsitzenden übersandt.
- (4) Der Vorsitzende verfügt die Übersendung der Schiedsklage an den Beklagten mit der Aufforderung, innerhalb von vier Wochen schriftlich Stellung zu nehmen und einen Schiedsrichter zu benennen. Benennt der Beklagte keinen Schiedsrichter, so bestellt ihn der Vorsitzende.

§ 8 Vertretung

Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Das Schiedsgericht kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen. Dieses Zurückweisungsrecht kann nicht gegenüber Rechtsanwälten ausgeübt werden.

§ 9 Ablehnung von Schiedsrichtern

- (1) Die Ablehnung des Schiedsgerichts im Ganzen ist unzulässig.
- (2) Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Ein Schiedsrichter ist auch nach seiner Bestellung bis zum Ende des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, solche Umstände den Parteien unverzüglich offen zu legen, wenn er sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat.
- (3) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind.

- (4) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts hat den Parteien schriftlich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekannt zu geben.
- (5) Die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, hat innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen.
- (6) Wird ein Schiedsrichter abgelehnt, so soll er sich innerhalb einer vom Schiedsgericht zu setzenden Frist zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht ohne Beteiligung des abgelehnten Richters innerhalb eines Monats nach Zuleitung der Stellungnahme über die Ablehnung.
- (7) Ist der Vorsitzende betroffen, so wirkt bei dieser Entscheidung der Vorsitzende der jeweils anderen Kammer des Schiedsgerichts mit. Im Falle einer Ablehnung tritt dieser an die Stelle des abgelehnten Vorsitzenden. Wird ein Beisitzer abgelehnt, so hat die betroffene Partei einen neuen Beisitzer zu benennen. Die Benennung kann auch dem Vorsitzenden übertragen werden. Wird dem Beklagten eine weitere Frist zur Benennung eines neuen Beisitzers gesetzt und verstreicht diese fruchtlos, so kann das Schiedsgericht auch ohne den Beisitzer des Beklagten verhandeln und entscheiden. Wird dem Kläger eine Frist zur Benennung eines neuen Beisitzers gesetzt und verstreicht diese fruchtlos, so kann der Vorsitzende das Verfahren einstellen.

§ 10 Verhinderung eines Schiedsrichters

- (1) Das Schiedsrichteramt endet mit dem Rücktritt oder mit der Entscheidung des Gerichts über die Beendigung des Amtes. Bei Beisitzern ist auch die Vereinbarung der Beendigung durch die Parteien möglich.
- (2) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 11 Einstweiliger Rechtsschutz

Der Vorsitzende ist auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige oder sichernde Maßnahmen anzuordnen. Bei einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz durch eine Prozesspartei soll darüber innerhalb von zwei Monaten entschieden werden.

§ 12 Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens

Sitz und Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Köln. Die Parteien können eine Vereinbarung über den Ort der mündlichen Verhandlung treffen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, wird der Ort der mündlichen Verhandlung des schiedsrichterlichen Verfahrens vom Schiedsgericht bestimmt. Dabei sind die Umstände des Falles einschließlich der Eignung des Ortes für die Parteien zu berücksichtigen.

§ 13 Erkenntnisverfahren

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet das Verfahren nach billigem Ermessen im Sinne und unter Anwendung der Grundsätze des § 495 a ZPO.
- (2) Auf Antrag einer Partei findet eine mündliche Verhandlung statt. Ansonsten entscheidet das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren.
- (3) Die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist nicht öffentlich. Das Schiedsgericht kann Zuhörer zulassen.
- (4) Das Schiedsgericht soll vor Erlass eines Schiedsspruchs stets den Versuch machen, den Streit durch einen Vergleich zu erledigen.

§ 14 Säumnis einer Partei

- (1) Versäumt es eine Partei, innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist zu antworten oder einer Auflage nachzukommen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen. Gleiches gilt, wenn eine Partei es versäumt, trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

- (2) Die Säumnis gilt nicht als Zugeständnis des tatsächlichen Vorbringens der anderen Partei. Das Schiedsgericht würdigt das säumige Verhalten nach freier Überzeugung. Im Falle des Absatz 1 Satz 2 kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.

§ 15 Der Schiedsspruch

- (1) Das Schiedsgericht hat das Verfahren zügig zu führen und in angemessener Frist einen Schiedsspruch zu erlassen.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden. Die Absicht, ohne den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Ist eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage zu treffen, so kann der Vorsitzende auch allein entscheiden.
- (3) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch die Schiedsrichter zu unterschreiben. Es genügt die Unterschrift des Vorsitzenden und eines Beisitzers, sofern der Grund für die fehlende Unterschrift angegeben wird.
- (4) Der Schiedsspruch ist zu begründen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- (5) Das Schiedsgericht hat darüber zu entscheiden, welche Partei die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens zu tragen hat, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- (6) Je ein Original des Schiedsspruchs wird den Parteien als Einschreiben mit Rückschein übersandt. Der Bundesgeschäftsstelle ist ein Exemplar zum Verbleib zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Kosten des Verfahrens

- (1) Die Gebühr für das schiedsrichterliche Verfahren beträgt 250,00 EUR.
- (2) Die Gebühr und die erstattungsfähigen Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens werden vom Schiedsgericht einer oder beiden Parteien im Schiedsspruch oder im Vergleich nach dem

Maß ihres jeweiligen Unterliegens auferlegt. Die §§ 91, 91a, 92 ZPO gelten sinngemäß. Der Streitwert wird vom Schiedsgericht verbindlich festgesetzt.

- (3) Erstattungsfähige Kosten sind neben den Kosten nach Absatz 2
- die pauschale Vergütung und die Reisekosten der Schiedsrichter,
 - die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel und
 - die Kosten der mündlichen Verhandlung.

Die Gebühr und die erstattungsfähigen Kosten können auf Antrag vom Schiedsgericht aus sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden.

- (4) Sonstige Kosten werden nicht erstattet.
- (5) Das Schiedsgericht kann die Durchführung des Verfahrens oder bestimmter im Laufe des Verfahrens gestellter Anträge von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 17 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien, die Schiedsrichter und die in der Bundesgeschäftsstelle mit einem schiedsrichterlichen Verfahren befassten Personen haben über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens und insbesondere über die beteiligten Parteien, Zeugen, Sachverständigen und sonstige Beweismittel Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Von den Beteiligten im Verfahren hinzugezogene Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Die Schiedssprüche und Beschlüsse des Schiedsgerichts mit Ausnahme der Schiedssprüche mit vereinbartem Wortlaut werden durch die Bundesgeschäftsstelle in anonymisierter Form verbandsintern veröffentlicht.

§ 18 Aktenaufbewahrung

Nach Abschluss des Verfahrens hat der Vorsitzende die Verfahrensakten der Bundesgeschäftsstelle zuzuleiten. Die Bundesgeschäftsstelle bewahrt die Akten auf und archiviert sie.

§ 19 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

- (1) Diese Schiedsordnung gilt mit der Beschlussfassung auf der Bundeskonferenz am 24.11.2007 unmittelbar für alle Gliederungen des ASB, ohne dass es einer gesonderten Umsetzung in den jeweiligen Satzungen bedarf.
- (2) Schiedsverfahren, die vor der Änderung dieser Schiedsordnung auf der Bundeskonferenz am 24.11. 2007 anhängig waren, beendet die jeweils zuständige Kammer unter Anwendung der bei Beginn dieser Schiedsverfahren gültigen Schiedsordnung.

Impressum

Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V.
Sülzburgstraße 140
50937 Köln

Telefon: (0221) 4 76 05-0
Telefax: (0221) 4 76 05-288

www.asb.de
info@asb.de

Verantwortlich:

Dr. Markus Kreutz
Geschäftsführer Compliance und Justitiar

Layout und Satz:

Fachbereich Kommunikation & Public Affairs

© ASB-Bundesverband, Köln 2024



**Wir helfen
hier und jetzt.**